

Von Bosman zur Kollektivvereinbarung? Die Regulierung des Arbeitsmarktes für Profifußballer

Meier, Henk Erik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Meier, H. E. (2004). Von Bosman zur Kollektivvereinbarung? Die Regulierung des Arbeitsmarktes für Profifußballer. *Industrielle Beziehungen : Zeitschrift für Arbeit, Organisation und Management*, 11(4), 320-346. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-346305>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Henk Erik Meier*

Von Bosman zur Kollektivvereinbarung? Die Regulierung des Arbeitsmarktes für Profifußballer**

Zusammenfassung – Der Arbeitsmarkt für Profi-Sportler ist wegen der Knappheit sportlichen Talents durch eine starke Nachfragekonkurrenz gekennzeichnet. Diese Besonderheit ist ursächlich für den Aufstieg der amerikanischen Spielergewerkschaften. In einem jüngeren Beitrag hat der Berater der internationalen Spielergewerkschaft, Braham Dabscheck, prognostiziert, dass sich auch die Arbeitsbeziehungen im europäischen Profifußball nach der Liberalisierung des Spielermarktes in Richtung auf das amerikanische Modell umfassender Kollektivvereinbarungen zwischen Profiligen und Spielergewerkschaften bewegen werden. Der vorliegende Beitrag beurteilt die Aussichten für einen solchen sozialen Dialog auf europäischer Ebene jedoch skeptischer. Die starke Involvierung politischer Anspruchsgruppen hat die potenziellen Sozialpartner von der Entwicklung der notwendigen institutionellen Kapazitäten abgehalten. Gleichzeitig hat der intergovernmental legitimierte Transferkompromiss den Spielraum für Kollektivverhandlungen reduziert.

From Bosman to Collective Agreements? The Regulation of the Market for Professional Football Players

Abstract – Because of the scarcity of prime athletic talent, the labour market for professional players is characterised by strong competition on the demand side. This peculiarity of the players' market caused the rise of American players' unions. The adviser of the international union for football players, Braham Dabscheck, has recently predicted that labour relations in European professional football after the liberalisation of the player's market would turn towards the American model of comprehensive collective agreements between sports leagues and player's unions. Yet, this article is more sceptical about the prospects for a social dialogue in European football. The strong involvement of political stakeholders prevented the social partners from developing the necessary institutional capabilities. At the same time the intergovernmental compromise on authorized transfers has reduced the scope for collective bargaining.

Key words: **Collective Bargaining Agreements (cba), Professional Soccer, Transnational Unionism**

* Dr. Henk Erik Meier, Jg. 1972, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam, Lehrstuhl für Verwaltung und Organisation, August-Bebel-Straße 89, D – 14482 Potsdam. E-Mail: hem@rz.uni-potsdam.de.
Arbeitsschwerpunkte: Medienpolitik, Medienökonomie, Sportpolitik.

** Der vorliegende Beitrag stellt Ergebnisse des Forschungsprojektes „Die politische Regulierung professioneller Sportligen“ vor, das vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft finanziell gefördert wurde (VF 0407/09/40/2003-2004). Ich danke zwei anonymen Gutachtern für ihre konstruktive Kritik. Dank gilt auch Olaf Dahmann für seine Korrektur des Manuskriptes.

Artikel eingegangen: 10.5.2004

revidierte Fassung akzeptiert nach doppelt-blindem Begutachtungsverfahren: 7.10.2004.

1. Einleitung

Der Arbeitsmarkt für Profispieler ist auf Grund der Knappheit sportlichen Talents durch eine starke Nachfragekonkurrenz gekennzeichnet. Da Profispieler auf einem kompetitiven Arbeitsmarkt die höchsten Gehälter erzielen können, haben sich alle Profiligen um die Regulierung ihrer Spielermärkte bemüht (Scully 1995). Die wettbewerbsrechtliche Zerschlagung der Nachfragekartelle der Teameigner und die Ausdehnung der „non-statutory labor exemption“, d.h. arbeitsrechtlicher Befreiungstatbestände, auf Kollektivvereinbarungen zwischen Ligen und Spielergewerkschaften hat in den US-amerikanischen Profiligen den Aufstieg der Spielervertretungen zu außerordentlich einflussreichen Arbeitnehmerorganisationen ausgelöst (Staudohar 1996; Duquette 2000).

Der Arbeitsrechtler und Gutachter der internationalen Spielergewerkschaft FIFPro Braham Dabscheck hat unlängst (2003) prognostiziert, dass sich auch die Arbeitsbeziehungen im europäischen Profifußball in Richtung auf das amerikanische Modell umfassender Kollektivvereinbarungen zwischen Profiligen und Spielergewerkschaften bewegen werden. Diese Hoffnung auf einen „international unionism“ im Profifußball beruht neben den Besonderheiten des Spielermarktes vor allem darauf, dass die durch die supranationalen Institutionen der Europäischen Union vorangetriebene Liberalisierung des Spielermarktes die Fußballverbände gezwungen hat, in den Dialog mit der FIFPro zu treten.

Der vorliegende Beitrag beurteilt die Aussichten für einen sozialen Dialog im europäischen Profifußball jedoch skeptischer. Das zentrale Argument lautet, dass die politische Ökonomie der Arbeitsbeziehungen im europäischen Profifußball sehr viel komplexer ausfällt als in den amerikanischen Profiligen und ihre deutlichen Spuren in der Regulierung des Spielermarktes hinterlassen hat.

Für die US-Profiligen ist charakteristisch, dass die Tarifverhandlungen über Mobilitätsbeschränkungen auf dem Spielmarkt auf Grund des stark ausgeprägten Verteilungskonfliktes zwischen Spielern und Teameignern erbittert geführt worden sind. Die Verhandlungen wurden zudem durch die Interessenheterogenität und problematische Organisationsfähigkeit der Beteiligten erschwert. Diese resultieren auf Arbeitgeberseite aus den wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den einzelnen Teams. Ebenso ist die Organisations- und Konfliktfähigkeit der Spielergewerkschaften keineswegs selbstverständlich, obwohl die Profispieler über ein Monopol auf sportliche Spitzenleistungen verfügen. Die Interessenheterogenität unter den Spielern resultiert daraus, dass Starspieler ein größeres Interesse an einem vollständig deregulierten Arbeitsmarkt haben, während Durchschnittsspieler eher geneigt scheinen, Mobilitätseinschränkungen gegen Mindestgehaltsgarantien und Pensionszahlungen zu tauschen. Die Organisationsfähigkeit der Spielergewerkschaften leidet darüber hinaus darunter, dass Sportlerkarrieren von vergleichsweise kurzer Dauer sind. Die fehlende Mitgliederkontinuität kann die Effektivität der Gewerkschaften schwächen. Die kurze Karrieredauer hat auch Auswirkungen für die Konfliktfähigkeit der Spielergewerkschaften. Sie macht Streiks für die Spieler finanziell außerordentlich unattraktiv. Allerdings gilt auch für die Teameigner, dass der weitaus überwiegende Teil der durch einen Streik

entgangenen Einnahmen als unwiederbringlich verloren angesehen werden muss (Berry 1996; Noll 1999; Duquette 2000).

Ein stark ausgeprägter Verteilungskonflikt sowie die problematische Organisations- und Konfliktfähigkeit der Tarifparteien kennzeichnen prinzipiell auch die Arbeitsbeziehungen im europäischen Profifußball. Die Ausgangsbedingungen für einen sozialen Dialog werden hier aber dadurch verkompliziert, dass auf Grund der besonderen Strukturen des europäischen Sportmodells in die Regulierung des Spielermarktes nicht nur die Proficlubs, sondern auch die Sportverbände involviert sind. Diese sind ebenso wie die nationale Sportpolitik aus sportpolitischen Überzeugungen an der Aufrechterhaltung spezifischer Regulierungen auf dem Spielermarkt interessiert. Dies hat ein stärkeres Engagement der nationalen Sportpolitik bei Fragen der Spielermarktregulierung bei gleichzeitig geringer Responsivität gegenüber den Anliegen der Profispieler zur Folge. Dass die Liberalisierung des europäischen Spielermarktes für Profifußballer ungeachtet dieser einseitig ausgerichteten Präferenzen der nationalen Sportpolitik weit vorangeschritten ist, verdankt sich dem Umstand, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Spielermarkt nicht souverän regulieren können, weil die damit verbundenen Freizügigkeitsfragen in den supranationalen Kompetenzbereich fallen. Die politische Ökonomie des europäischen Spielermarktes wird somit durch das europäische Mehrebenensystem weiter verkompliziert, da die Arbeitsmarktpraktiken von Proficlubs und Sportverbänden auf non-majoritäre institutionelle Akteure in Gestalt des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission trafen, deren institutionelle *raison d'être* im Abbau von Freizügigkeitsbarrieren auf dem gemeinsamen Binnenmarkt bestand. Die supranationalen Akteure erwiesen sich darum als zuverlässigster Bündnispartner der Anliegen der Profispieler.

Die Bearbeitung der sektoralen Interessenkonflikte in unterschiedlichen Politikarenen, die durch divergierende Policy-Paradigmen charakterisiert sind, hatte außerordentlich langwierige politische Verhandlungen über die Liberalisierung des Spielermarktes für Profifußballer zur Folge. Die – im Unterschied zu den amerikanischen Profiligen – sehr starke Involvierung sportpolitischer Akteure in die Regulierung des Spielermarktes hat sich für die Entwicklung eines sozialen Dialoges im Profifußball als eher hinderlich erwiesen. Der vorliegende Beitrag versucht, diese These auf der Basis einer Rekonstruktion der Liberalisierung des europäischen Spielermarktes zu belegen. Er basiert auf einer Inhaltsanalyse amtlicher Dokumente, der einschlägigen Sekundärliteratur, Stellungnahmen und Publikationen der beteiligten Akteure sowie der Berichterstattung in Tageszeitungen und Nachrichtendiensten. Darüber hinaus wurden über dreißig Interviews mit Experten aus dem Untersuchungsfeld sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene geführt.

In einem ersten Schritt wird die traditionelle Regulierung des Arbeitsmarktes für Profispieler skizziert (2.). In einem zweiten Schritt wird nachgewiesen, dass die Sportverbände zwar dank der erfolgreichen Mobilisierung der Mitgliedstaaten den Liberalisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission zunächst Einhalt gebieten konnten, in der Konsequenz aber das weitreichende Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs provozierten (3.). Dieses warf aus unterschiedlichen Gründen aus Sicht aller betroffenen Akteure neuen Regulierungsbedarf auf (4.). Die Konflikte zwischen den konkurrierenden und mehrdimensionalen Interessen der involvierten Akteure

mussten allerdings in der supranationalen Politikarena bearbeitet werden. Dabei machte die fehlende strategische Kapazität der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Profifußball eine (vorläufige) Lösung des Transferkonfliktes durch die Forcierung eines Kompromisses durch die Mitgliedstaaten erforderlich (5.). Da zentrale Fragen der strategischen Handlungsfähigkeit der betroffenen Akteure weiterhin ungeklärt sind, werden die Aussichten für den Abschluss supranationaler Tarifverträge im Profifußball skeptisch beurteilt (7.).

2. Die spezifische Regulierung des Spielermarktes

In diesem Abschnitt sollen das traditionelle Instrumentarium für die Regulierung des Arbeitsmarktes für Profifußballer und die Rechtfertigungsgründe für seine Einführung skizziert werden. Um den Regulierungsprozess zu verstehen, ist zentral, dass diese Sonderregulierung des Spielermarktes von Sportverbänden und Proficlubs als Teil eines komplexen Institutionengefüges interpretiert worden ist, das für die wirtschaftliche Stabilität des Profifußballs und für die Erfüllung sportpolitischer Ziele unerlässlich ist (Franck 1995). Innerhalb der Sportökonomie ist allerdings außerordentlich umstritten, ob exogene Eingriffe in den Spielermarkt überhaupt notwendig sind (vgl. etwa Frick/Prinz 2002). In diesem Beitrag wird allerdings ausdrücklich nicht intendiert, die Diskussion um das sozial optimale Regulierungsregime auf dem Spielermarkt zu entscheiden, da selbst die Sportökonomie nicht in der Lage ist, eindeutige Gestaltungsempfehlungen abzugeben. Vielmehr stellt sich die Wahl des Institutionendesigns für sportliche Wettbewerbe als außerordentlich komplexes Optimierungsproblem dar. Wie der bekannte Sportökonom Stefan Szymanski (2003) in einem jüngeren Überblicksaufsatz feststellt, ist eine wohlfahrtsökonomische Bestimmung des institutionellen Optimums nicht zuletzt auf Grund unklarer empirischer Beziehungen schwierig. Eine wohlfahrtsökonomische Orientierung etwa am Konsumentenüberschuss gestaltet sich auf Grund der unklaren Spezifikation der Determinanten der Zuschauernachfrage, zu denen lokale Loyalitäten, sportliche Ausgeglichenheit und Mannschaftsqualität sowie die Preisgestaltung zählen, äußerst problematisch. Schließlich müsste ein optimales Regulierungsregime auf dem Spielermarkt auch die leistungsadäquate Entlohnung der Spieler und ausreichend hohe Ausbildungsanreize gewährleisten (Feess et al. 2004).

Für ein Verständnis der Intensität der Auseinandersetzungen um die Regulierung des Spielermarktes ist wichtig, dass die Argumente für eine Sonderregulierung des Spielermarktes ungeachtet ihrer objektiven Gültigkeit eine zentrale Rolle in den kognitiven Karten der sektoralen Akteure spielen und auf die Genese der Arbeitsmarktpraktiken im Profifußball einen entscheidenden Einfluss ausübten. In Verbindung mit den Verteilungseffekten der Spielermarktregulierungen hatten sie zudem eine starke Ideologisierung der Auseinandersetzungen zur Folge.

Das Kernelement der Regulierung der europäischen Spielermärkte stellte das Transfersystem dar, nach dem für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein auch dann eine Ablöseentschädigung zu entrichten war, wenn der Vertrag des Spielers mit seinem alten Verein abgelaufen war. Konnte oder wollte der neue Verein die vom bisherigen Arbeitgeber des Spielers geforderte Summe nicht zahlen, blieb dem Spieler die freie Wahl des Arbeitsplatzes verwehrt (Trommer 1999). Das Trans-

ferregime war in den einzelnen europäischen Fußballverbänden zwar unterschiedlich restriktiv ausgestaltet (Malatos 1988), die Regelungen der FIFA und der UEFA konstituierten jedoch ein internationales Transferregime für den staatenübergreifenden Spielertransfer, das die Zahlung einer Transferentschädigung nach Vertragsende verlangte (Flory 1997).

Die klassische Rechtfertigung für die beträchtlichen Restriktionen der Spielermobilität stellt das Argument der sportlichen Ausgeglichenheit dar. Dieses beruht auf der empirisch umstrittenen Hypothese, dass die Nachfrage nach Ligasport dann steigt, wenn die sportliche Ausgeglichenheit einer Liga möglichst hoch ist (einführend: Szymanski 2003). Eine Einschränkung der Spielermobilität ist danach notwendig, damit die einnahmestarken Clubs nicht alle Topspieler aufkaufen und so die sportliche Balance beeinträchtigen (Balfour/Porter 1991). Das Transfersystem galt darüber hinaus als Solidarsystem, mit dessen Hilfe Zahlungen von den starken an die schwächeren Clubs geleistet wurden (Büch 1998). Das Ausgeglichenheitsargument wurde freilich bereits früh zurückgewiesen, da – solange Spielerverkäufe stattfinden und Ertragsdifferenziale unter den Clubs bestehen – die größten Spielertalente auch unter eingeschränkter Mobilität für die ertragsstarken Teams spielen, weil dort ihre Grenzproduktivität höher ist. Eine unbegrenzte Talentnachfrage der Teams werde zudem durch die Gewinnorientierung der Teameigner verhindert (Rottenberg 1956). Tatsächlich konnte die empirische Forschung keinen Einfluss alternativer Arbeitsmarktregime auf die sportliche Ausgeglichenheit nachweisen (Scully 1995; Fort/Quirk 1995; Vrooman 1995; Frick et al. 1999; Szymanski 2003). Der Hauptzweck der Mobilitätsbeschränkungen wird daher in der Schaffung eines Nachfragekartells und damit in der Umverteilung des Einkommens zwischen Clubeignern und Spielern erblickt (Scully 1995; Rosen/Sanderson 2000). Beschränkungen der Spielermobilität führen dazu, dass sich die Spielergehälter zwischen der Grenzproduktivität der Spieler und ihrem Reservationspreis, d.h. dem maximalen Gehalt, das die Spieler in einer anderen Branche erwirtschaften könnten, bewegen. Diese Ausbeutungseffekte gelten trotz methodologischer Differenzen über die Messung des Wertgrenzproduktes einzelner Mannschaftsspieler als empirisch gesichert (Downward/Dawson 2000; Dobson/Goddard 2001). Dank des Transfersystems konnten die abgebenden Clubs zudem einen Teil des höheren Wertgrenzproduktes internalisieren, das der Spieler bei seinem neuen Verein erwirtschaftete (Flory 1997). Den Fußballverbänden waren die Verteilungswirkungen des Transfersystems durchaus bewusst. Das Berufsfußballertum war in vielen Ligen gegen den Willen der Verbandselite eingeführt worden, die sich dem Amateurismus verpflichtet fühlte und den Profisport als „a necessary evil to get sufficient means to finance amateurism“ ansah (Van Raay 1967: 40). Der DFB versuchte mit dem Transfersystem zu verhindern, dass den Vereinen, d.h. „dem Fußball“, durch die großen Fußballstars noch mehr Geld „entzogen“ würde (Samstag 1971: 106).

Die zweite klassische Rechtfertigung für Mobilitätsbeschränkungen auf dem Spielmarkt stellt der Verweis auf die Anfälligkeit professioneller Sportligen für effizienzmindernde Hyperinvestitionen dar. Danach ist der Wettbewerb auf dem Spie-

lermarkt besonders anfällig für sog. „Rattenrennen“¹, weil die Investition eines Teams in seine Spielstärke die relative Spielstärke aller anderen Teams reduziert und zwischen den Teams eine Ranginterdependenz im Wettbewerb um platzierungsabhängige Erlöse besteht (Franck 1995; Rosen/Sanderson 2000), die im europäischen Profifußball durch die internationalen Clubwettbewerbe und das Relegationssystem verstärkt wird. Zudem haben die europäischen Clubverfassungen zur Folge, dass die Führungsverantwortlichen nicht den wirtschaftlichen Gewinn, sondern den sportlichen Erfolg ihres Vereins maximieren, so dass die Orientierung an kurzfristigen Saisonzielen überwiegt (Franck/Müller 1998). Da alle Teams gezwungen sind, ihre Rüstungsinvestitionen zu erhöhen, verpuffen die erhöhten Ausgaben für den Spielerkader wirkungslos, ohne die „natürliche“ Rangfolge der Vereine zu verändern. Das Ergebnis sind sozial ineffiziente Hyperinvestitionen in Spielstärke bzw. Mannschaftstalent, die den Gesamtgewinn der Liga verringern (Rosen/Sanderson 2000). Die strengen wohlfahrtsökonomischen Bedingungen für die Feststellung von „Rattenrennen“ liegen allerdings nicht vor, da Überholmanöver durch ertragsschwächere Clubs immer wieder gelingen (Quitza 2003). Empirische Analysen der Gehälter in den US-Ligen zeigen auch, dass die Entwicklung der Spielergehälter keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Teams hat und ohne nennenswerte Verzögerung der Entwicklung der Fernseheinnahmen folgt (Frick/Prinz 2002). Auf der anderen Seite scheinen selbst die US-Teameigner deutlich mehr in Spielstärke zu investieren, als vom Standpunkt der Gewinnmaximierung geboten wäre (Vrooman 2000). Als Beleg für das irrationale Investitionsverhalten der europäischen Proficlubs auf dem Spielermarkt wird häufig die Überschuldung vieler Vereine angeführt (z.B. Sloane 1971; Fischer 1986; Szymanski/Smith 1997). Allerdings führen die Clubs wirtschaftliche Schwierigkeiten aus nachvollziehbaren Gründen gern auf die „Explosion“ von Spielergehältern zurück.

Für die politische Ökonomie des Spielermarktes ist entscheidend, dass im europäischen Kontext einzelne Regulierungen des Spielermarktes von den sportpolitischen Akteuren als Elemente eines spezifisch europäischen Sportmodells interpretiert wurden, das sich an den sozialen und gesundheitspräventiven Funktionen des Sports orientiert (EU-Kommission 1998). Für die sportpolitische Bewertung der Arbeitsmarktpraktiken im Profifußball ist zentral, dass diese als Instrumente der Sicherung der Nachwuchsausbildung durch die Profiteams gelten, weil Ausbildungs- und Trainingsleistungen im Mannschaftssport ein Kollektivgutproblem konstituieren, da die Spieler über das Training Humankapital erwerben, das spezifisch für ihre „Industrie“, aber nur teilweise spezifisch für die ausbildenden Clubs ist. Die Clubs seien deshalb zur Erbringung von Ausbildungsleistungen nicht bereit, wenn diese bei einem Arbeitsplatzwechsel nicht refinanziert werden könnten. Das Transfersystem galt daher als institutionelle Absicherung zur Refinanzierung der Aus- und Weiterbildungskosten der Sportler. Die z.T. exorbitanten Transferentschädigungen wurden damit gerechtfertigt, dass sich die Vereine auf diese Weise gegen die existierende Unsicherheit über

¹ Die spezifische Rationalitätsfalle des Rattenrennens, also des sozial ineffizienten Wettlaufs mehrerer Ratten um ein Stück Käse, besteht darin, dass „[i]n the rat race the chances of getting the cheese increase with the speed of the rat, although no additional cheese is produced.“ (Akerlof 1976, S.: 603)

den Ausbildungserfolg versicherten, die sonst zu Lasten der spielschwachen Spieler gehen würde (Schellhaaß 1984). Die Ausbildungseffekte des Transfersystems waren jedoch umstritten. Nach den verfügbaren Daten werden Transferzahlungen häufig nur zwischen reichen Clubs gezahlt; kleinere Clubs profitieren in weit geringerem Maße als behauptet vom Transfersystem (Simmons 1997; Moorhouse 1999).

Die behaupteten Ausbildungseffekte spielten für die sportpolitischen Akteure aber eine zentrale Rolle, weil die Mannschaftssportarten als Sozialisationsagenturen begriffen werden, in denen zentrale soziale Werte von Ein- und Unterordnung, Arbeitsteilung und Disziplin vermittelt werden (Eisenberg 1991; Mangan 1996; Merkel 2000). Darüber hinaus entfaltet der Sport nach Auffassung der Sportverbände und ihrer politischen Anspruchsgruppen nur dann seine Anziehungskraft, die zur Erbringung seiner sozialintegrativen und gesundheitspräventiven Leistungen notwendig ist, wenn die Ausbildungsleistungen der Sportclubs die Durchlässigkeit des Profisports für den Amateurbereich garantieren (EU-Kommission 1998). Schließlich war für die sportpolitische Bewertung der Regulierungen des Spielermarktes entscheidend, dass die europäischen Profiligen eine sehr spezifische Arbeitsmarktregulierung praktizierten, die auf das Interesse der Sportverbände als Veranstalter der Nationalmannschaftsbegegnungen zurückging. Nach den Vorgaben des DFB musste eine Profimannschaft grundsätzlich aus Spielern deutscher Staatsangehörigkeit bestehen; die Zahl der ausländischen Spieler war auf maximal drei je Verein begrenzt. Aus sportpolitischer Sicht sicherten diese Ausländerklauseln die Einheit des nationalen Sportsystems, also der Anbindung des Profibereichs an den Amateur- und Breitensport, weil die nationale Meisterschaft überwiegend mit einheimischen Spielern bestritten wurde. Für die Spieler bedeuteten die Ausländerbeschränkungen einen protektionistischen Schutz nationaler Arbeitsplätze, dank der zwangsläufig eine gewisse Anzahl nationaler Nachwuchsspieler die Spitzenligen erreichte und auf diese Weise die Spielstärke der Nationalmannschaften sicherte (Riedl/Cachay 2002).² Dies wiederum war für die sportpolitische Bewertung der Ausländerbeschränkungen entscheidend, für die die Funktion des Sports für die symbolische Repräsentation der nationalen Gemeinschaft eine zentrale Rolle spielt (Mangan 1996).³

3. Die erste Liberalisierung des europäischen Spielermarktes

Die Liberalisierung des europäischen Spielermarktes verdankt sich einem typischen spill-over der Freizügigkeitsregelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, der durch das Inkrafttreten der Freizügigkeitsverordnung (Nr. 1612/68) im Jahr 1970 ausgelöst wurde. Nachdem ein Meisterschaftsspiel eines belgischen Vereins nachträglich wegen des Einsatzes eines überzähligen Ausländers, eines deutschen Staatsange-

² Wie die Entwicklung der Nationalmannschaften nach dem Bosman-Urteil zeigt, galt dieser Zusammenhang vorrangig für die ertragsstarken Ligen. Das Leistungsniveau der Auswahlmannschaften der kleineren Fußballnationen stieg nach dem Bosman-Urteil, da die abgewanderten Spitzenspieler von den höheren sportlichen Standards in den europäischen Spitzenclubs profitierten (Maguire/Pearson 2000).

³ Nicht zuletzt die deutsche Nachkriegsgeneration mit ihrem prekären Nationalbewusstsein demonstriert, dass diese Symbolisierungsleistung vor allem durch spielstarke Nationalmannschaften erbracht wird (Knoch 2002).

hörigen, verloren gewertet wurde, rief der betroffene Verein die Europäische Kommission an.⁴ Tatsächlich erblickte die Kommission in den Ausländerbeschränkungen der Fußballverbände einen klaren Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, war sich aber über ihre rechtliche Handhabe unsicher, weil die Drittwirkung der Grundfreiheiten in Privatrechtsverhältnissen dogmatisch ungeklärt war (EG-Amtsbl. 16.10.71 C 103/3).

Die Kommission nahm jedoch Verhandlungen mit den Fußballverbänden auf, um diese von einer gemeinschaftsrechtlich konformen Lösung zu überzeugen. Allerdings verfolgte die Kommission bis zum Bosman-Urteil einen sehr pragmatischen Ansatz. Verschiedene Beobachter haben dies darauf zurückgeführt, dass die Kommission sich darüber im Klaren war, dass eine folgenreiche Intervention in den Fußball auf Grund der zu erwartenden öffentlichen Auseinandersetzungen ihre Legitimität gefährden würde (McArdle 2000; Greenfield/Osborn 2001). Tatsächlich bekannte sich die Kommission dazu, jede grundlegende Erschütterung des europäischen Fußballs zu vermeiden (EG-Amtsbl. 03.06.85 C 135/44). Einer frühzeitigen Lösung des Konfliktes stand neben den handfesten wirtschaftlichen Interessen der Proficlubs und der Fußballverbände auch das Selbstverständnis der Sportverbände entgegen, die einerseits auf ihrer autonomen Selbstregulierungskompetenz insistierten, andererseits ein berechtigtes Interesse an der Einheitlichkeit ihres Reglements verfolgten. So stellte sich für die UEFA die Frage, ob der Fußballverband sich den Regeln eines nur „lokalen“ Binnenmarktes unterwerfen sollte.

Parallel zu den schleppenden Verhandlungen mit den Fußballverbänden griffen allerdings die Mechanismen der dezentralen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts, die es den supranationalen Institutionen erlauben, ihre Politikvorhaben über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts ggf. auch gegen den Willen einer Mehrheit der Mitgliedstaaten zu verwirklichen (vgl. dazu: Alter 1998). Die Befassung der Kommission mit den Ausländerbeschränkungen provozierte gerichtliche Auseinandersetzungen, die schließlich den Europäischen Gerichtshof (EuGH) erreichten, der den Standpunkt der Kommission zur Illegalität von Freizügigkeitsbeschränkungen unterstützte. Zu einer endgültigen Entscheidung kam es jedoch nicht, weil die Ausgangsklage im Walrave-Verfahren auf Druck des betroffenen internationalen Radsportverbandes zurückgezogen wurde (EuGH, Slg. 1974, 1405) und das Doná-Verfahren zu offensichtlich konstruiert worden war, um die absoluten Ausländerbeschränkungen in der italienischen Profiligena zu beseitigen (EuGH, Slg. 1976, 1333).

Die Europäische Kommission erreichte darauf 1978 erste Zugeständnisse der Fußballverbände, die weitere Prozessrisiken vermeiden wollten. Die Fußballverbände beschränkten nun nicht mehr den Abschluss von Verträgen mit gemeinschaftsangehörigen Spielern, sondern „nur“ noch deren Spieleinsatz. Bei den nationalen Meisterschaftswettbewerben in der ersten Liga und den dazugehörigen Aufstiegs-wettbewerben sollten die Vereine zur Aufstellung von maximal zwei Staatsangehörigen eines anderen Gemeinschaftslandes in einem Spiel berechtigt sein, während auf allen ande-

⁴ Ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kam nicht in Frage, weil das Reglement des belgischen Fußballverbandes – wie das des DFB – den Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit für sportliche Auseinandersetzungen vorsah.

ren unteren Wettbewerbsebenen keine Einschränkung für die EG-Angehörigen gelten sollte. Schließlich sollten die Ausländerklauseln nicht für gemeinschaftsangehörige Spieler gelten, die bereits fünf Jahre in dem der Gemeinschaft angehörenden Land ihre Niederlassung hatten (EG-Amtsbl. 07.08.78 C 188).⁵ Die betroffenen Nationalverbände minimierten ihrerseits das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen, indem sie die Einhaltung des Transferreglements mit Hilfe drastischer sportlicher Sanktionen, d.h. Punktabzügen oder Ausschluss von Wettbewerben, erzwangen, die sich nicht mehr primär gegen die Spieler, sondern gegen die involvierten Clubs richteten. Parallel griffen sie bei Auseinandersetzungen zu außergerichtlichen Kompromissen (Blanpain/Inston 1996).⁶

Während das Übereinkommen von 1978 nach Auffassung der Kommission eine Übergangslösung darstellte, wurde es von den Fußballverbänden als „gentlemen's agreement“ interpretiert, das weitere Liberalisierungsbemühungen verhinderte. Als die Kommission Anfang der achtziger Jahre begann, die Durchsetzung der vollständigen Freizügigkeit im Profifußball bis zur Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes im Jahr 1992 zu fordern, kontaktierten die Fußballverbände ihre nationalen Regierungen, um eine politische Lösung zu erreichen (UEFA 1989; Karpenstein 1993). Tatsächlich übten die Mitgliedstaaten Druck auf die Kommission aus, ihren Regulierungsansatz im Sport zu überdenken. Zwischen nationalen Sportpolitikern und den Sportverbänden herrschte Konsens darüber, dass die restriktiven Arbeitsmarktpraktiken essentiell für den Solidarzusammenhang und damit die sozialen Funktionen des europäischen Sports waren. Darüber hinaus widersprachen die Interventionen der Europäischen Kommission der von Sportverbänden und Sportpolitikern gleichermaßen vertretenen Leitidee der Autonomie des Sports. Der sportpolitische Widerstand der Mitgliedstaaten resultierte aber primär daraus, dass diese einer weiteren Kompetenzakkumulation der supranationalen Institutionen vorbeugen wollten (Coopers & Lybrand 1995). Auf Grund der hohen Responsivität der nationalen Sportpolitik gegenüber ihren Interessen versuchten die Sportverbände stets, über die nationalen Regierungen Einfluss auf die Kommission auszuüben, von einer weiteren Liberalisierung des Spielermarktes Abstand zu nehmen. Obwohl in einigen nationalen Ligen bereits vor dem Bosman-Urteil Kollektivvereinbarungen existierten, unternahmen die Fußballverbände zum damaligen Zeitpunkt keine Anstrengungen, das internationale Transferregime oder die Ausländerbeschränkungen zum Gegenstand einer Kollektivvereinbarung zu machen.

Auf Grund des Widerstandes der Mitgliedstaaten akzeptierte die Kommission im April 1991 die bescheidene Liberalisierung des Spielermarktes in Gestalt der „3+2“-Regelung. Nach dieser Regelung konnten in den ersten Profiligen ab dem 1. Juli 1992

⁵ Diese Spieler wurden somit staatsangehörigen Spielern gleichgestellt. Für sie bürgerte sich der Begriff „Fußball-Deutsche“ ein.

⁶ Als das Landesarbeitsgericht Berlin 1978 etwa die Verfassungswidrigkeit von Ablösezahlungen nach Vertragsende feststellte, forcierte der DFB eine außergerichtliche Einigung. In dieser wurde der vertragslose Profi, der gegen die Forderung einer Ablösesumme durch seinen alten Verein Tennis Borussia geklagt hatte, für einen symbolischen Betrag von Hertha BSC verpflichtet, um zu verhindern, dass das Urteil rechtskräftig wurde (Fischer 1986).

drei EG-Ausländer und zwei assimilierte Fußballspieler eingesetzt werden. Diese Regelung sollte bis 1997 auf alle Nicht-Amateurligen ausgedehnt werden. Gleichzeitig erklärte sich die UEFA dazu bereit, dass die abgebenden nationalen Sportverbände nicht mehr die Erteilung eines Freigabebescheins als Druckmittel gegen den Spieler einsetzen konnten. Nach dem reformierten Transferreglement der UEFA war der Spieler damit formell nach Ablauf eines Vertrages frei, mit dem Verein seiner Wahl einen neuen Vertrag zu schließen. Der bisherige Verein hatte jedoch gegenüber dem neuen Verein einen Anspruch auf eine Förderungs- und Ausbildungsentschädigung, die nun frei verhandelt werden konnte. Weil die „3+2“-Regelung Ausländerbeschränkungen gegenüber gemeinschaftsangehörigen Staatsbürgern aufrechterhielt, hatte die Kommission mit diesem Kompromiss faktisch gemeinschaftsrechtswidrige Praktiken auf dem Spielermarkt akzeptiert (Parrish 2003: 92).

Die UEFA scheiterte aber damit, gegenüber allen Mitgliedsverbänden eine weniger restriktive Handhabung des Transferreglements durchzusetzen. Dies ermöglichte erst das Bosman-Verfahren, dessen Ausgangskonstellation außerhalb des belgischen Fußballverbandes kaum eintreten konnte.⁷ Zentral für die weitreichenden Auswirkungen des Bosman-Urteils waren die Interdependenzen zwischen dem nationalen und internationalen Transfersystem. Als das 1990 begonnene Bosman-Verfahren den EuGH erreichte, nahm dieser die Gelegenheit wahr, die Freizügigkeit zu einem umfassenden Diskriminierungsverbot weiterzuentwickeln. Zuvor war die Kompromissbereitschaft der Kommission gegenüber den Fußballverbänden aus dem EuGH kritisiert worden (Zuleeg 1993). Der Gerichtshof erklärte im Bosman-Urteil (EuGH, Slg. I-1995, 4921) nicht nur die von den Sportverbänden praktizierten Ausländerbeschränkungen gegenüber Gemeinschaftsangehörigen für illegal. Dank der Ausweitung der Freizügigkeit zu einem umfassenden Beschränkungsverbot untersagte der EuGH auch Transferzahlungen nach dem Ablauf gültiger Verträge, weil diese die Vereine davon abhielten, einen Spieler von einem anderen Verein eines anderen Mitgliedstaates zu verpflichten und damit den Spieler in seinen Freizügigkeitsrechten beschränkten. Das Gericht zog in der Bosman-Entscheidung zwar einerseits die Förderung der sportlichen Balance und der Nachwuchsarbeit als Rechtfertigungsgründe für das Transfersystem und die Ausländerbeschränkungen in Betracht, kam aber andererseits zu dem Schluss, dass Ausländerbeschränkungen und Transfersystem ungeeignet seien, die Ziele des sportlichen Gleichgewichts und der Förderung der Nachwuchsausbildung zu erreichen. Damit hatte der EuGH beide Regulierungsziele aber vermeintlich als legitime Gründe des Allgemeininteresses anerkannt, die eine Beschränkung der Freizügigkeit rechtfertigen konnten (Weatherill 1996).

Folgenreich für den weiteren Verlauf der Regulierungsprozesse war, dass das Gericht die von der Kommission aufgeworfene Frage ungeklärt ließ, ob das Transfersystem gegen das Kartellverbot des EG-Vertrages verstieß. Weil die meisten Spieler-

⁷ In den französischen und italienischen Profiligen wurden nach dem Auslaufen von Verträgen bis auf standardisierte Ausbildungsentschädigungen keine Transferzahlungen mehr geleistet.; 1978 war das Transferreglement der englischen Profiligen so reformiert worden, dass ein Wechsel auch bei einem Disput über die Ablösesumme zustande kam. Das galt auch für die Bundesliga (Malatos 1988).

marktregulierungen als Kartellabsprachen der Clubs angesehen werden mussten, hing von der kartellrechtlichen Bewertung des Transfersystems freilich die Zukunft der Regulierung des Spielermarktes ab (Greenfield/Osborne 2001; Parrish 2003).

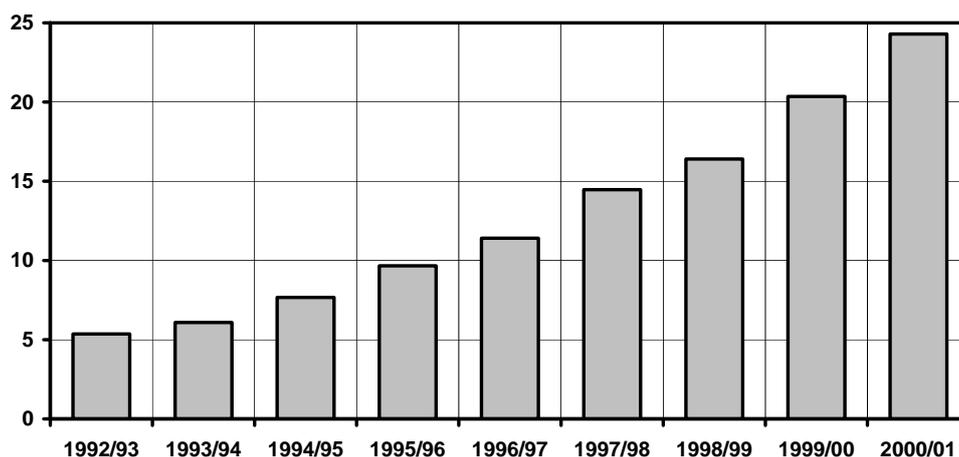
4. Der Spielermarkt der Post-Bosman-Ära

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf jene Auswirkungen des Bosman-Urteils, die für die weiteren politischen Auseinandersetzungen um die Regulierung des Spielermarktes relevant waren.

Der ersten Liberalisierung des europäischen Spielermarktes folgten die aus den US-Ligen bekannten Arbeitsmarkteffekte. Die Verschiebung der Verfügungsrechte auf dem Spielermarkt zu Gunsten der Spieler führte zu einem Anstieg der Gehälter und der Personalausgaben der Clubs (Caiger/Gardiner 2000; Swieter 2002; Riedl/Cachay 2002; vgl. Abb. 1).

**Abb. 1: Entwicklung der Personalkosten der ersten Fußball-Bundesliga
Durchschnittliche Gehaltsausgaben je Verein in Mio. EUR**

(Quelle: Swieter 2002: 100)⁸



Weil das Bosman-Urteil nur die Zahlung von Ablöseentschädigungen nach Vertragsende ausdrücklich für illegal erklärt hatte, die Praxis des „Herauskaufens“ eines Spielers aus einem geltenden Vertrag aber zunächst scheinbar als gemeinschaftsrechtlich unbedenklich akzeptiert hatte, reagierten die Clubs auf das Urteil mit der Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeiten von Spielerverträgen bei Erhöhung der Ein-

⁸ Auf Grund der geringen Publizität der Abschlüsse der Bundesliga-Vereine müssen die vorliegenden Daten vorsichtig bewertet werden. Sie geben vor allem eine Tendenz wieder. Nach den Daten aus den Lizenzierungsunterlagen von Kern et al. (2002, S.: 415) verfünffachten sich zwischen den Spielzeiten 1991/92 und 2000/01 die Umsätze der Bundesligisten. Überproportional stiegen die TV-Einnahmen mit jährlichen Wachstumsraten von durchschnittlich 36,7%. Die Personalausgaben verdoppelten sich nach diesen Daten nur und machten in der Saison 1999/00 erstmals 50% des Gesamtumsatzes aus.

stiegsgehälter (Simmons 1997; Feess et al. 2004). Sie konnten dadurch weiterhin Transfererlöse erzielen und in ihren Bilanzen berücksichtigen, mussten aber einen Großteil des Risikos von Formschwankungen der Spieler internalisieren und setzten sich dem Risiko des „moral hazard“ der Spieler aus (Frick 2000; Feess et al. 2004).⁹ Diese Entwicklung verstärkte die bereits vorhandene Tendenz zur spekulativen Investition in Spieltalent und führte in Verbindung mit den stark steigenden Fernseheinnahmen zur Überhitzung des Spielermarktes. Die enorme Einnahmesteigerung der Fußballligen auf dem Fernsehmarkt milderte gleichzeitig die Umverteilungseffekte zwischen Clubs und Spielern (Antonioni/Cubbin 2000).¹⁰

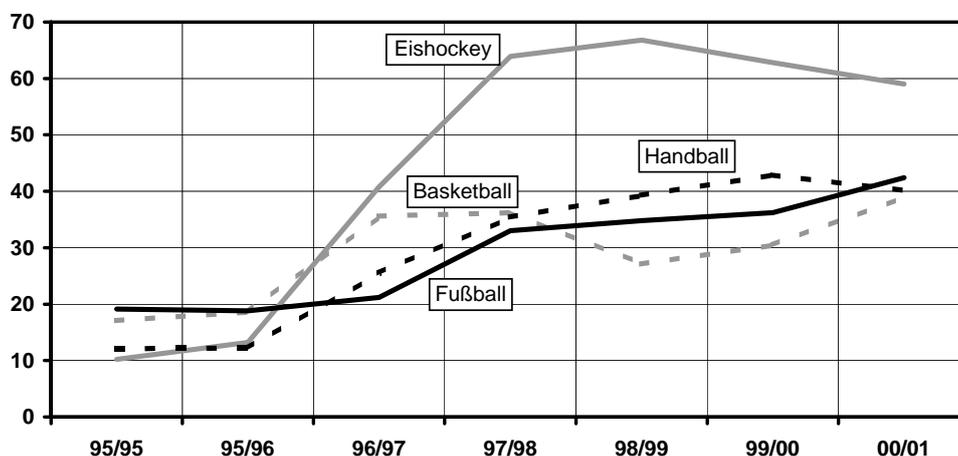
Da sich der Kapitalbedarf der Profivereine für die Zusammenstellung eines erfolgsträchtigen Spielkaders deutlich erhöhte, forcierte das Bosman-Urteil die Bemühungen der deutschen Profivereine zur Rechtsformumwandlung in Kapitalgesellschaften. Der vom Amateurlager dominierte DFB hatte solche Bestrebungen bis dahin stets abgelehnt, weil er darin eine drohende Korruption des Sports durch die Dominanz kommerzieller Orientierungen und eine Gefährdung der Solidarzahlungen an den Amateurbereich erblickte (dazu z.B. Fischer 1986; Malatos 1988; Eisenberg 1997). Mit der Drohung, dem Verband den Rücken zu kehren, zwangen die Proficlubs den DFB-Bundestag am 24. Oktober 1998 jedoch zur Zustimmung zu der geforderten Rechtsformumwandlung (FAZ 23.10.98).

Aus sportpolitischer Sicht stellte dies eine bedrohliche Erosion des traditionellen Sportmodells und seiner charakteristischen Verbindung zwischen Amateur- und Profisport dar. Die massiven Widerstände der nationalen Sportpolitik gegen das Bosman-Urteil wurden aber durch die Veränderungen in der Rekrutierungspolitik der Vereine ausgelöst. Die teilweise Aufhebung der Ausländerbeschränkungen hatte beträchtliche globale Migrationsbewegungen von Profispielern in die ertragsstarken europäischen Ligen zur Folge (Maguire/Pearson 2000). Die Proficlubs reagierten auf die erhöhte Elastizität des Angebots an erfahrenen Profispielern mit einer verstärkten externen Personalrekrutierung (Abb. 2). Die Clubs vermieden nun die riskante Ausbildung eigenen Nachwuchses. Damit reduzierten sich die Einsatzchancen der deutschen Nachwuchsspieler (Riedl/Cachay 2002). Der steigende Ausländeranteil in den Profimannschaften provozierte in Verbindung mit dem scheinbar kontinuierlichen Leistungsverfall der deutschen Fußballnationalmannschaft nach dem WM-Titel von 1990 starke Befürchtungen zur sinkenden Spielstärke der Nationalmannschaften. Auf Grund der besonderen Bedeutung der Nationalmannschaft im öffentlichen Bewusstsein wurde die Diskussion um die Wiedereinführung von Ausländerbeschränkungen im Profisport in Deutschland daher mit besonderer Intensität geführt (z.B. Büch 2001).

⁹ Auf die Höhe der Ablösesummen hatte das Bosman-Urteil dagegen offenbar kaum Einfluss (Frick/Lehmann 2001).

¹⁰ Zum Umfang dieser vermuteten Umverteilung liegen vor allem für die Premier League Daten vor. Nach den von Deloitte & Touche gesammelten Daten sank die Umsatzrendite der Premier League-Vereine nach dem Bosman-Urteil von 18,5% in 1996/97 auf 6,9% in der Saison 1999/00, während sich der Umsatz fast verdoppelte (Kern et al. 2002, S.: 409).

Abb. 2: Entwicklung des Ausländeranteils in den ersten Bundesligen in Prozent
(Quelle: Riedl/Cachay 2002: 94)



5. Zwischen Liberalisierung und sportpolitischer Re-Regulierung

Die sportpolitische Agenda der Post-Bosman-Ära war davon geprägt, dass Proficlubs und Sportverbände um die wirtschaftliche Stabilität des Profifußballs fürchteten und auf eine Kontrolle der Spielergehälter drängten (FAZ 14.01.97). Die Sportverbände forderten dagegen die Wiedereinführung von Ausländerbeschränkungen. Daran waren die Proficlubs nicht primär interessiert; vielmehr reduzierten die Ausländerbeschränkungen die dispositiven Auswahlmöglichkeiten der Clubs bei der Personalrekrutierung. Für die Spielergewerkschaften und auch die Europäische Kommission war dagegen entscheidend, dass die Verlängerung der Vertragslaufzeiten im Profifußball faktisch eine Fortführung des Transfersystems ermöglichte.

Mit dem Bosman-Urteil hatten sich aber die institutionellen Parameter des Regulierungsspiels zwischen Kommission und Sportverbänden entscheidend geändert, weil der EuGH die Liberalisierungsbemühungen der Kommission nun auf eine eindeutige und umfassende primärrechtliche Grundlage gestellt hatte. Die Politik der Kommission gegenüber den Sportverbänden begann daher, dem bekannten Muster der negativen Integration zu folgen, nach dem die Kommission die integrationsfreundlichen Urteile des EuGH dazu nutzt, ihre umfassenden wettbewerbsrechtlichen Kompetenzen für eine weitere Liberalisierung einzusetzen (Scharpf 1999). Der institutionalisierte Liberalisierungsbias der Gemeinschaftsinstitutionen wandte sich nun gegen die Sportverbände, die eine ganze Reihe anderer wettbewerbsrechtlich bedenklicher Kartellbildungen praktizierten (Meier 2004).

Obwohl die Rückkehr zum Status quo ante Bosman die Revision des europäischen Vertragswerks durch einen konsensualen Beschluss aller Mitgliedstaaten erforderte, glaubten die Fußballverbände zunächst, dass es ihnen gelingen würde, die nationalen Regierungen für eine Vertragsrevision zu mobilisieren, und verschleppten daher die Umsetzung des Judikats (Flory 1997). Die schwierige Revision des europä-

ischen Vertragswerks erwies sich jedoch als institutioneller Vetopunkt, der es der Kommission erlaubte, ihre Liberalisierungsbemühungen im Profisport weiter voranzutreiben. Ursächlich für das Scheitern des Projektes einer Vertragsrevision war in erster Linie das institutionelle Eigeninteresse der Mitgliedstaaten an der Wahrung ihres Kompetenzbereiches. Vor allem Großbritannien befürchtete, dass die supranationalen Institutionen jede Sportklausel für eine weitere Kompetenzakkumulation nutzen würden (Schneider 2002). So nahmen die Mitgliedstaaten in den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 nur eine gemeinsame Erklärung auf. Diese betonte zwar die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, nahm aber gerade den Berufssport nicht von der Anwendung des EG-Rechts aus (Trommer 1999).

Diese Protokollerklärung hatte zunächst keinen Einfluss auf die Politik der Kommission. Diese hatte sich nach dem Bosman-Urteil vielmehr auf den Standpunkt gestellt, dass das gesamte Transfersystem dem Kartellverbot unterfiel (FAZ 03.02.96). Sie betrachtete alle Spielermarktregulierungen als Teil eines komplexen Kartellsystems, das die Rekrutierungspolitik der Clubs über wettbewerbswidrige Absprachen einschränkte (Egger/Stix-Hackl 2002). Die Kommission kritisierte, dass die Post-Bosman-Praxis langfristiger Vertragsbindungen die Spieler vom Wechsel zu einem anderen Club nach einer einseitigen Beendigung ihres Vertrages abhalten würde. Den Spielern würde weiterhin das Recht auf Freizügigkeit verwehrt, selbst wenn sie sich an die nationalen Vorschriften zur Beendigung von Arbeitsverträgen halten würden. Die Kommission monierte auch, dass das alte Transfersystem für Spielerwechsel aus einem Nicht-EU-Land in ein Mitgliedsland der EU fortgesetzt wurde und das Post-Bosman-System hohe Ablösesummen zur Folge hatte, die in keiner Relation zu den Ausbildungskosten standen (Pons 1999). Es gelang der Kommission aber nur, die Fußballverbände zur Abschaffung von Ausländerbeschränkungen und Transferzahlungen nach Vertragsablauf zu zwingen. Proficlubs und Fußballverbände verweigerten sich einer weiteren Liberalisierung des Spielermarktes, weil sich die Proficlubs mit Hilfe langfristiger Verträge und auf Grund enormer Einnahmezuwächse (scheinbar) erfolgreich den veränderten Rahmenbedingungen auf dem Spielermarkt angepasst hatten (Trommer 1999).

Im Dezember 1998 nahm die Kommission eine Auseinandersetzung um die Zahlung einer Transferentschädigung nach Vertragsende für den Wechsel eines Schweizer in die italienische Liga zum Anlass, ein formelles „statement of objection“ an die FIFA zu richten. Sie ließ den Weltfußballverband wissen, dass das Transfersystem der FIFA nach ihrer Auffassung weiterhin dem europäischen Recht widersprach (Pons 1999; Egger/Stix-Hackl 2002). Die Fußballverbände setzten nun abermals auf eine politische Lösung. Zu diesem Zeitpunkt intensivierte sich in den Mitgliedstaaten noch einmal die Diskussion über den Politikansatz der Kommission im Sportbereich, weil das verstärkte Engagement der Kartellbehörden im Profisport den Verlust des Veranstaltungsmonopols der Sportverbände und damit die „Amerikanisierung“ des europäischen Sports befürchten ließ (dazu: Meier 2004). Die Kommission wurde daher vom Europäischen Rat von Wien im Dezember 1998 aufgefordert, dem Europäischen Rat von Helsinki 1999 einen Bericht über die Beibehaltung der gegenwärtigen Sportstrukturen und über das Doping-Problem vorzulegen. Die Wettbewerbsdirektion der Kommission stellte den Sportverbänden aber lediglich die Freistellung wettbewerbs-

beschränkender Arrangements in Aussicht, wenn diese das sportliche Gleichgewicht und die Nachwuchsarbeit förderten. Sie lehnte ausdrücklich die Einschränkung der Freizügigkeit von Sportlern in der Europäischen Union ab und erklärte auch, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Sportverbände nicht toleriert werden könne (IP/99/133; Europäische Kommission 1999).

Auf Grund der Untätigkeit der Fußballverbände nach dem „statement of objection“ drohte Wettbewerbskommissar Mario Monti ihnen im April 2000 ein Verbot des gesamten internationalen Transfersystems an, da dieses auf willkürlich kalkulierten Transferentschädigungen ohne Relation zu den Trainingskosten basiere und weder mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar noch den Besonderheiten des Sports geschuldet wäre (Speech/00/152). Ein Verbot des gesamten Transfersystems hätte bedeutet, dass die Kommission mit dem Beginn des Jahres 2001 alle Profifußballer als normale Arbeitnehmer behandelt hätte, auf die das nationale Arbeitsrecht anzuwenden gewesen wäre, das in einigen Mitgliedstaaten ordentliche Kündigungsfristen von nur einem Monat kennt. Damit wären einerseits die bisherigen Investitionen der Proficlubs in ihre Spielkader entwertet worden, andererseits hätte das Verbot des Transfersystems das Ende jeglicher Ausbildungsentschädigungen bedeutet.

Die Kommission sicherte den Fußballverbänden aber zu, dass ein reformiertes Transfersystem lediglich für neue Spielerverträge gelten sollte. Sie erhob es zu ihrer zentralen Forderung, dass den Spielern ein einseitiges Kündigungsrecht eingeräumt wurde. Dieses war aber von Anfang an – in Anlehnung an die spanische Praxis – als „Freikaufsrecht“ konzipiert, nach dem ein Spielerwechsel vor Vertragsablauf an die Zahlung einer vertraglich festgelegten Transfersumme gebunden war (FAZ 06.06.00). Allerdings drängte die Kommission darauf, die Transfersummen nach objektiveren Kriterien zu bestimmen. Während die Fußballverbände von der Kommission die Anerkennung dreijähriger Ausbildungsverträge für junge Spieler verlangten, für die auch nach Vertragsablauf Ausbildungsentschädigungen zu zahlen sein sollten, erklärte die Kommission diese Forderung nur dann für akzeptabel, wenn die Entschädigungen sich an den tatsächlichen Ausbildungskosten orientierten (FAZ 31.08.00). Die Kommission signalisierte der FIFA zudem, dass jeder Vorschlag zur Reform des Transfersystems wenn nicht von der FIFPro bestätigt, so doch zumindest für diese akzeptabel sein müsse. Darauf bot die FIFA der FIFPro die Mitgliedschaft in der nun mit der UEFA gebildeten „task force“ für die Reform des Transfersystems an (Dabscheck 2003).

Parallel versuchten die Fußballverbände, bei der für Dezember 2000 anstehenden Revision des europäischen Vertragswerks in Nizza eine Sonderregelung für den Sport durchzusetzen (SZ 09.09.00). Weil sich das Kommissionsvorhaben auch gegen Ausbildungsentschädigungen richtete, provozierte das radikale Vorgehen der Kommission den Widerstand wichtiger Mitgliedstaaten. Nachdem sich zunächst der französische Präsident Jacques Chirac besorgt über den drohenden vollständigen Wegfall des Transfersystems geäußert hatte, intervenierten am 10. September 2000 der deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder und der britische Premierminister Tony Blair mit einer gemeinsamen Erklärung. Allerdings machten sich die beiden Regierungschefs die Auffassung der Fußballverantwortlichen nicht vollständig zu eigen. So erklärten sie, dass das gegenwärtige Transfersystem ohne Zweifel nicht perfekt sei, malten für den Fall einer radikalen Reform jedoch das Ende vieler kleiner Vereine an die Wand. Im

Gegensatz zu der von den Sportverbänden wiederholt vorgebrachten Forderung nach einer Bereichsausnahme versuchten Blair und Schröder, die schwierigen Regulierungsfragen des Spielermarktes durch die „Sozialpartner“ lösen zu lassen. Sie begrüßten den kooperativen Ansatz der Kommission und forderten von den Fußballverbänden Lösungsvorschläge, die den gerechtfertigten Interessen von Spielern, Clubs und Verbänden Rechnung tragen sollten. Eine neue Transferregelung sollte den Verbänden Planungssicherheit für die Nachwuchsförderung und die Entwicklung ihrer Teams sowie ein – nicht näher spezifiziertes – „gesundes Gleichgewicht und Chancengleichheit“ für alle Betroffenen ermöglichen (Presseerklärung der Bundesregierung Nr. 425/00).

Der Versuch einer intergovernmental forcierten kooperativen Lösung des Transferkonfliktes wurde aber durch die beschränkte Strategiefähigkeit der beteiligten Akteure erschwert. Dies galt sowohl für die Spielergewerkschaften als auch für die „Arbeitgeberseite“ im Profifußball.

Die FIFA hatte zunächst für sich in Anspruch genommen, den gesamten Fußball, d.h. auch die Interessen der Spieler, zu repräsentieren. Dies entsprach dem traditionellen Selbstverständnis der Sportverbände. Dieser umfassende Repräsentationsanspruch wurde nicht nur von der Europäischen Kommission zurückgewiesen, die auf die Einbeziehung der Spielergewerkschaft FIFPro gedängt hatte. Er traf auch innerhalb der „Arbeitgeberseite“ des Profifußballs auf Widerstand, weil die einzelnen Akteure deutlich unterschiedliche Verhandlungsprioritäten setzten. Das zentrale Anliegen der Sportverbände bestand darin, die Kommission zur Anerkennung von Ausbildungsentzündigungen zu bewegen, die auch nach Vertragsende geleistet werden sollten. Dies entsprach nicht nur ihrem Interesse als Veranstalter von Nationalmannschaftsbegegnungen, sondern auch dem sportpolitischen Anliegen der Verbände, die „grass roots of the game“ durch eine Subventionierung kleiner Clubs aufrechtzuerhalten (UEFA 2002). Allerdings existierten auch Spannungen zwischen den beiden Fußballverbänden FIFA und UEFA, die daraus resultierten, dass die UEFA als Veranstalterin eigener profitabler Clubwettbewerbe sich weit mehr den wirtschaftlichen Interessen der europäischen Proficlubs verpflichtet fühlte als die FIFA. Die Clubs waren dagegen an der Fortsetzung des Post-Bosman-Systems interessiert und wollten jede Spielermarktliberalisierung verhindern, die den wirtschaftlichen Wert ihrer Investitionen in Spielertalent entwertet hätte. Sie misstrauten der Verhandlungsführung der Sportverbände, da weder FIFA noch UEFA direkt als Arbeitgeber fungierten und die wirtschaftlichen Folgen einer neuen Transferregelung nicht bewältigen mussten. Nach Ansicht der in der G-14 organisierten Spitzenclubs hatte sich die Untätigkeit der FIFA, die gegenüber dem Gemeinschaftsrecht lange auf ihrem vermeintlichen supranationalen Status bestanden hatte (Sugden/Tomlinson 1998), bereits als kontraproduktiv erwiesen. Die G-14 versuchte daher, als internationaler Repräsentant der Clubs und damit als der eigentlichen Arbeitgeber im Profifußball zu den Verhandlungen zugelassen zu werden (FAZ 31.08.00). Dies musste den Widerstand der UEFA provozieren, die die G-14 als Zusammenschluss sezessionswilliger Clubs ansah, und befürchtete, dass ihr die Kontrolle über den Profifußball entglitt.

Allerdings erwies sich auch die FIFPro nur als eingeschränkt strategiefähiger Akteur und geriet durch die Verhandlungen an den Rand der Spaltung, weil die Interessen ihrer Mitgliedsgewerkschaften zu heterogen waren. Die Haltung der FIFPro wur-

de zunächst durch die englische Spielergewerkschaft Professional Footballers' Association (PFA) dominiert, deren Präsident Gordon Taylor auch als Präsident der internationalen Spielergewerkschaft fungierte. Die PFA hatte versucht, die nach dem Bosman-Urteil erhöhte Spielermobilität in eine bessere soziale Absicherung der Spieler umzumünzen (Greenfield/Osborne 2001). Sie kritisierte die zunehmende Spielermigration als nachteilig für den nationalen Fußball und sprach sich für eine Aufrechterhaltung von Ausbildungsanreizen aus. Diese liberalisierungsskeptische Position erwies sich innerhalb der FIFPro aber nicht länger als mehrheitsfähig. In der FIFPro brach, wie deren Berater Braham Dabscheck (2003) deutlich gemacht hat, ein Konflikt zwischen den Spielergewerkschaften der großen und der kleinen europäischen Ligen auf. Die Spielergewerkschaften der größeren Ligen unterstützten die Position Taylors und waren auch einer Wiedereinführung begrenzter Ausländerbeschränkungen nicht abgeneigt. Die Spielergewerkschaften der weniger bedeutenden europäischen Ligen setzten sich dagegen für eine weitere Liberalisierung des Spielermarktes ein. Generell ist für die kleineren Fußballnationen eine weitaus größere Mobilitätsbereitschaft der Spieler kennzeichnend, da diese in ihren Heimatligen keine Spitzengehälter erzielen können (Giulianotti 1999). Die Spielergewerkschaften der kleineren Ligen vertraten die Auffassung, dass die Nachwuchsausbildung jüngerer Spieler eher durch eine Umverteilung der Fernseheinnahmen der Clubs als durch Mobilitätsbeschränkungen finanziert werden sollte. Als FIFPro-Präsident Taylor bis zum September 2000 auf seiner liberalisierungskritischen Haltung beharrte, forderten die Spielervereinigungen Norwegens, Dänemarks, Deutschlands, Österreichs, Irlands, Schottlands und Griechenlands am 19. September 2000 in einem Schreiben an die FIFPro-Exekutive die Abhaltung eines außerordentlichen FIFPro-Kongresses, da sie ihre Auffassungen von der FIFPro-Exekutive nicht hinreichend vertreten sahen.¹¹ Taylor lenkte daraufhin ein und sicherte zu, den Fußballverbänden keine Zugeständnisse zu machen, die weder vom FIFPro-Board noch von der Mehrheit der Spielergewerkschaften akzeptiert würden (Dabscheck 2003). Die FIFPro war damit auf einen weitgehenden Liberalisierungskurs festgelegt, in der Folge mussten ihre Verhandlungsführer wiederholt von Zugeständnissen abrücken, weil sich diese intern offenbar nur schwer vermitteln ließen.

Am 31. August 2000 kamen FIFA, UEFA und FIFPro sowie Vertreter der nationalen Ligen zu einem ersten Arbeitstreffen zusammen. Auf diesem herrschte Konsens darüber, dass die Transferperioden beschränkt und eine Mindestvertragsdauer vereinbart werden sollten, um die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu wahren. Zum Schutz jugendlicher Spieler sollte es keine Transfers von Spielern unter 18 Jahren geben. Die FIFPro kam den Fußballverbänden in einer zentralen Frage entgegen, als sie zustimmte, dass Spieler bis zum Alter von 24 Jahren als Auszubildende behandelt werden sollten, für die auch nach Vertragsende eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen sei. Die FIFPro erhob es aber zu ihrer Kernforderung, dass Spieler ab dem 24. Lebensjahr die vollständige Freizügigkeit einschließlich eines einseitigen Kündigungs-

¹¹ Das nichtöffentliche Schreiben lag nur Dabscheck (2003) vor. Hinsichtlich der Unterstützung der Initiative durch die deutsche Spielervereinigung ist anzumerken, dass diese inhaltlich die gemäßigte Position der Spielergewerkschaften aus den ertragsstarken Ligen unterstützte (s.u. im Text).

rechts erlangen sollten (FIFA News 09/00). Diese Forderung wurde von der FIFA akzeptiert, von der UEFA jedoch vehement abgelehnt. Schließlich setzte sich die UEFA durch, so dass die FIFPro von diesem ersten Kompromiss abrückte. So konnten die Fußballverbände der Europäischen Kommission am 31. Oktober 2000 nur einseitig abgestimmte Änderungsvorschläge vorlegen. Diese sahen das Verbot von internationalen Transfers von Fußballspielern unter 18 Jahren und die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung bei der Verpflichtung von Spielern bis zu 23 Jahren vor. Die Ausbildungsentschädigung sollte sowohl durch den aufnehmenden Club als auch durch nicht detaillierte Solidaritätsmechanismen finanziert werden. Während das Verhandlungsdokument kein einseitiges Kündigungsrecht vorsah, forderte es die Einrichtung eines stabilen Vertragssystems, in dem ein Spieler für mindestens drei und maximal fünf Jahre an einen Verein gebunden sein sollte. Den Spielern sollte maximal ein Vereinswechsel pro Saison möglich sein. Zur Frage der Entschädigungszahlungen bei einem vorzeitigen Vertragsbruch blieb das Verhandlungsdokument unklar (FIFA 2000). Nach den Vorstellungen der Task Force sollte bei einer einseitigen Kündigung durch die Spieler das nationale Arbeitsrecht greifen. Die nationalen Fußballverbände sollten dabei in Verhandlungen mit ihren Regierungen treten, um den Status des Fußballspielers als Arbeitnehmer *sui generis* durchzusetzen (FAZ 20.10.00).

Die Wettbewerbsdirektion forderte die FIFA freilich im November noch einmal auf, allgemein akzeptable Vorschläge zu entwickeln, und bestand nach Gesprächen mit der FIFPro auf einem jährlichen Kündigungsrecht für die Spieler. Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen sollten nach Ansicht der Kommission nur in Höhe der individuell entstandenen Ausbildungskosten zulässig sein, die Entschädigungszahlungen für ein vorfristiges Vertragsende sollten dagegen verbindlich festgeschrieben und nach objektiv definierten Parametern berechnet werden (FAZ 30.11.09; 12.12.00).

Die schleppenden Verhandlungen hatten zur Folge, dass die Mitgliedstaaten erneut intervenierten. Sie versuchten, ihren sportpolitischen Anliegen ohne eine Vertragsrevision Geltung zu verschaffen, indem der Europäische Rat von Nizza am 8. Dezember 2000 einstimmig eine gemeinsame Erklärung verabschiedete. Diese betonte die Autonomie der Sportorganisationen und forderte von der Gemeinschaft den Schutz der sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports. Gleichzeitig bemühte sich die Erklärung um eine Forcierung der Transferverhandlungen:

„16. Der Europäische Rat unterstützt nachhaltig den Dialog zwischen Sportbewegungen, insbesondere den Fußballverbänden und den maßgeblichen Profisportlerverbänden, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten über eine Weiterentwicklung der Transferregelung unter Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse des Sports unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts.“

Der deutliche Widerstand der Mitgliedstaaten gegen eine vollständige Liberalisierung des Spielermarktes erhöhte tatsächlich die Kompromissbereitschaft der Kommission. Sie stimmte nun standardisierten und nicht individuell berechneten Ausbildungsentschädigungen zu. Zugleich akzeptierte die Kommission, dass für internationale Transfers nur noch eine einheitliche Transferperiode zwischen Mai und August gelten sollte, um die zahlungskräftigen Clubs davon abzuhalten, während der laufenden Saison den ärmeren Clubs die besten Spieler wegzukaufen. Schließlich erkannte die Kommission Vertragsstabilität als legitimes Interesse der Profivereine an. Sie bestand nun auch

nicht mehr auf objektivierten und vertraglich festgelegten Entschädigungssummen, sondern erklärte, dass diese auf der Basis des nationalen Rechts vereinbart werden sollten (IP/00/1417).

Die zentralen Fragen der Vertragslaufzeiten und eines einseitigen Kündigungsrechts der Spieler waren damit weiter ungelöst. Als sich die FIFA im Januar für ein einseitiges dreimonatiges Kündigungsrecht der Spieler aussprach, um den Belangen der Profispieler Rechnung zu tragen, zwang die UEFA, die sich stärker mit den Interessen der Proficlubs identifizierte, die FIFA unter Drohung einer Abspaltung zur Rücknahme dieser Vorstellungen (FAZ 18.01.01). Die festgefahrenen Verhandlungen hatten zur Folge, dass die Bundesregierung sich um eine stärkere Moderation bemühte (SZ 26.01.01). Das Bundeskanzleramt nahm u.a. Gespräche mit der moderat ausgerichteten deutschen Spielervereinigung VdV auf, die glaubte, dass ein deregulierter Spielermarkt die wirtschaftliche und sportliche Unsicherheit für die Profifußballer zu stark erhöhen würde. Die VdV präsentierte darauf auf dem FIFPro-Kongress am 25. Januar 2001 in Rom einen Kompromissvorschlag, der mehrheitlich akzeptiert wurde. Dieser Vorschlag verzichtete auf ein einseitiges Kündigungsrecht für Spieler und sprach sich für eine zweijährige Mindestlaufzeit von Spielerverträgen aus. Allerdings wurden Ausbildungsverträge nicht anerkannt. Gleichzeitig versuchte die FIFPro, sportliche Gründe für eine außerordentliche, sanktionsfreie Kündigung eines Vertrags durch die Spieler durchzusetzen, wenn dieser in weniger als 15% der Pflichtspiele eingesetzt worden war (SZ 27.01.01).

Die Umsetzung dieses Vorschlages scheiterte am Widerstand der G-14, die auf einer dreijährigen Mindestlaufzeit bestand und sportliche Kündigungsgründe ablehnte. Zugleich verlangte die G-14 einschneidende sportliche Sanktionen für den Fall, dass der Spieler einen Vertragsbruch ohne finanzielle Entschädigung beging (FAZ 12.02.01). Dies wurde sowohl von der FIFPro als auch der Europäischen Kommission abgelehnt (NZZ 02.02.01). Die UEFA schaltete nun den schwedischen Ministerpräsidenten Göran Persson ein und bat ihn in seiner Eigenschaft als EU-Ratspräsident um Unterstützung. Die schwedische Regierung hatte sich bereits im Vorfeld ihrer Ratspräsidentschaft das Ziel gesetzt, die sozialen, kulturellen und demokratischen Funktionen des Sports in der Europäischen Union zu stärken. Sie organisierte nun am 14. Februar 2001 ein Treffen in Brüssel, an dem neben den Präsidenten von FIFA und UEFA nicht nur die vier zuständigen EU-Kommissare, sondern auch Vertreter der Troika des Europäischen Rates teilnahmen (Swedish Presidency 24.02.01). Die Kommission lehnte aber die von den Clubs geforderten sportlichen Sanktionen für einen vorzeitigen Vertragsbruch, die in einer einjährigen Spielsperre bestehen sollten, als unverhältnismäßig ab und wandte sich gegen die Forderung der UEFA, die Ausbildungsentschädigungen an der Finanzkraft des aufnehmenden Clubs auszurichten, womit ein Umverteilungsmechanismus installiert worden, aber vom Grundsatz der Berechnung tatsächlicher Ausbildungskosten abgewichen worden wäre (IP/01/209). Am 16. Februar 2001 scheiterte ein zweites Treffen von Vertretern der EU, der FIFA, der UEFA, der G-14 und der Spielergewerkschaften, weil die FIFPro auf einem einseitigen Kündigungsrecht der Spieler und einer zweijährigen Laufzeit von Verträgen bestand. Dieser konfrontative Kurs führte beinahe zur Spaltung der Spielergewerkschaften (FAZ 19.02.01).

Schließlich forderte Persson – nach nochmaliger Anrufung durch die UEFA – alle Beteiligten zu letzten Zugeständnissen auf und drohte der Kommission implizit mit einer Lösung des Transferkonfliktes durch die Mitgliedstaaten (Statsrädsberedningen 05.03.01). Dies veranlasste die Kommission zu weiteren Zugeständnissen bei der Anerkennung der Stabilität von Profiverträgen. Gleichzeitig signalisierten die Fußballverbände Entgegenkommen bei der Kalkulation der Ausbildungsentschädigungen und den sportlichen Sanktionen für einen vorzeitigen Vertragsbruch. Am 5. März 2001 wurde daher auf einem abschließenden Gipfeltreffen eine Verständigung über ein neues Transferreglement erreicht (IP/01/314; FIFA 2001).

6. Das neue FIFA-Transferreglement

Mit dem neuen Transferreglement der FIFA erreichten die Fußballverbände die Schaffung eines verbindlichen Ausbildungsentschädigungssystems. Im Falle des Transfers eines Spielers unter 23 Jahren ist künftig bei jedem Clubwechsel auch nach Vertragsende eine „Ausbildungsentschädigung“ zu zahlen (Art. 13, 15 FIFA-TrR). Die Entschädigung kommt allen Clubs zugute, die den Spieler (mit-)ausgebildet haben. Die Fußballverbände haben erfolgreich durchgesetzt, dass die Trainingskosten nicht individuell kalkuliert werden und auch die Kompensation für nicht-erfolgreich ausgebildete Spieler enthalten (Art. 16 FIFA-TrR; Art. 6 AusfB FIFA-TrR). Allerdings ist eine Oberhöhe für Trainingsentschädigungen vorgesehen (FIFA 2001).

Für das „Herauskaufen“ eines Spielers über 23 Jahren aus einem gültigen Vertrag wurde eine Regelung gefunden, die das Post-Bosman-System kontinuiert. Das Herauskaufen eines Spielers wird rechtlich als einseitige Vertragsauflösung gefasst, an die die Pflicht zur Entschädigungszahlung geknüpft ist. Damit werden Profifußballer faktisch weiter in ihrer Freizügigkeit beschränkt, da es unverändert auf die Bereitschaft des aufnehmenden Vereins ankommen wird, die Entschädigungssumme zu übernehmen (Oberthür 2002). Darüber hinaus ist der verbandsübergreifende Transfer künftig wieder von der Erteilung eines Internationalen Freigabebescheins abhängig (Art. 5 Abs. 3 FIFA-TrR). Die Kommission scheiterte mit ihrer Forderungen nach objektivierten Entschädigungszahlungen bei einem vorzeitigen Vertragsbruch. Das Transferreglement enthält zwar gewisse Anhaltspunkte für die Berechnung von Entschädigungszahlungen, diese sind jedoch bislang zu unbestimmt (Art. 22 FIFA-TrR).¹² Zudem kann die fällige Zahlung auch im Arbeitsvertrag eines Spielers weiterhin vertraglich festgeschrieben werden, so dass enorme Ablösesummen weiterhin möglich bleiben. Allerdings müssen fünf Prozent der Vertragsauskaufssumme als Solidaritätsbeitrag an die ausbildenden Clubs fließen (Art. 10 AusfB FIFA-TrR).

Um die Wechselaktivität zu begrenzen, sieht das neue Transferreglement vor, dass ein Spieler in einer Spielzeit nur ein Mal wechseln kann (Art. 5 FIFA-TrR). Für die am stärksten umstrittene Frage der Vertragsstabilität legt das neue FIFA-Transferreglement fest, dass Spielerverträge eine Laufzeit von mindestens einem und maximal fünf Jahren haben sollten (Art. 4 Abs. 2 AusfB FIFA-TrR). Allerdings führt

¹² Erwähnt werden das Spielergehalt einschließlich Prämienzahlungen, die Länge des laufenden Vertrages und die Höhe etwaiger Transferzahlungen, die der nun abgehende Club gezahlt hat.

das Transferreglement einseitige Kündigungsmöglichkeiten für die Spieler ein, die die effektive Vertragslaufzeit begrenzen. Die Auffassungsunterschiede zwischen der Kommission und den Fußballverantwortlichen über die Vertragslaufzeiten wurden durch eine altersdifferenzierende Lösung ausgeräumt. Das Reglement sieht vor, dass Verträge mit Spielern bis zum 28. Lebensjahr ohne einen triftigen Grund frühestens nach drei Jahren, Verträge mit älteren Spielern frühestens nach zwei Jahren gekündigt werden können (Art. 21 Abs. 1 FIFA-TrR). Damit werden die Möglichkeit der Clubs zur Erzielung von Transfererlösen gegenüber dem Post-Bosman-System deutlich begrenzt, was einer weiteren Überhitzung des Spielermarktes vorbeugen dürfte. Für den Fall, dass ein Spieler einen vorfristigen Vertragsbruch ohne eine Entschädigungszahlung begeht, wird er für vier, unter Umständen für sechs Monate gesperrt. Diese sportlichen Sanktionen werden von den Clubs als zu gering eingeschätzt. Die Einhaltung des neuen Transferreglements wird aber vor allem durch Druck auf die Clubs erzwungen werden (Schamberger 2003). Soweit den Clubs ein schuldhaftes Verhalten an einem Vertragsbruch ohne Entschädigungszahlung nachgewiesen werden kann, drohen ihnen Geldbußen, Punktabzüge und der Ausschluss aus nationalen oder internationalen Wettbewerben (Art. 23 FIFA-TrR).

Schließlich mussten die Clubs akzeptieren, dass die Spieler einen Vertrag bei Vorliegen „triftiger sportlicher Gründe“ kündigen können (Art. 24. Abs. 1 FIFA-TrR). Ein solcher Grund soll u.a. dann vorliegen, wenn ein Spieler in weniger als 10% der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz kam. Der Transferkompromiss sah zudem die Einrichtung eines schnell entscheidenden unabhängigen Schiedsgerichts vor, in dem Spieler und Vereine paritätisch vertreten sein sollten (IP/01/314).

Dieser Kompromiss wurde am 5. März 2001 auf einem Gipfeltreffen zwischen den zuständigen EU-Kommissaren und den Präsidenten von FIFA und UEFA verabschiedet. Der Wettbewerbskommissar sicherte der FIFA schriftlich zu, das Transfer-system der FIFA nicht für illegal zu erklären. Die Vereinbarung wurde damit nach Darstellung der Kommission „formell besiegelt“ (Weatherill 2003).¹³ Die FIFA sagte ihrerseits zu, dass der erzielte Kompromiss bis zur Sitzung des FIFA-Exekutivkomitees am 5. Juli 2001 in Buenos Aires in die Regularien der FIFA eingearbeitet werden würde (FAZ 07.03.01). Ungeachtet dieser Zusicherungen wurde der Kompromiss am Rande des Europäischen Gipfels in Stockholm am 24. März 2001 von den Präsidenten der FIFA und UEFA, dem Präsidenten der EU-Kommission sowie dem schwedischen Ministerpräsidenten als Repräsentanten der Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Obwohl die Kommission durch die Mitgliedstaaten zum Einlenken gezwungen worden war, erwies sie sich nicht als deren „willfähriger Prinzipal“. Sie verweigerte dem Transferkompromiss die formelle Anerkennung in Form einer Freistellungserklärung. Dies ermöglichte es ihr, die Implementation und Einhaltung der Vereinbarung zu überwachen (Egger/Stix-Hackl 2002), und erhöhte die juristischen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Transferreglements (Fritz/Düll 2002; Schäfer 2002; Oberthür 2002), das erheblich in die Vertragsfreiheit von Clubs und Spielern

¹³ Die Schreiben sind abberufbar unter: <http://images.fifa.com/download/BlatterLetter.pdf> sowie <http://images.fifa.com/download/MontiLetter.pdf>.

eingreift und nationalen Vorschriften zur Laufzeit von Arbeitsverträgen widerspricht (Ravenscroft 2001; Oberthür 2002).

Die fehlende formelle Anerkennung des Transferkompromisses durch die Kommission und die rechtliche Unsicherheit erlaubten es der FIFPro, die FIFA im Mai 2001 durch die Initiierung einer Klage gegen das neue Transferreglement zu weiteren Zugeständnissen zu zwingen. Die FIFA bot der FIFPro an, dass die Spielergewerkschaft neben der für Transferstreitigkeiten zuständigen Schlichtungskammer auch im neu gegründeten Schiedsgericht des Fußballs paritätisch vertreten sein würde und damit effektiven Einfluss auf die schiedsrichterlichen Entscheidungen würde nehmen können. Die FIFA stimmte auch zu, dass die Schlichtungskammer durch alternative Arrangements wie etwa einen Tarifvertrag ersetzt werden könnte. Zudem wurde vereinbart, dass die FIFA das neue Transfersystem zwei Jahre nach seiner Einführung überprüft und für eine Änderung des Systems die FIFPro und andere interessierte Parteien konsultieren muss. Gleichzeitig wurden die Kompensationszahlungen für den Auslandstransfer junger Spieler reduziert (FIFA News 10/01; 11/01). Die FIFPro zog darauf ihre Klage zurück. Nach Beilegung dieser Auseinandersetzungen stellte die EU-Kommission im Juni 2002 das Verfahren gegen die FIFA-Transferbestimmungen endgültig ein (IP/02/824).

7. Fazit: Kollektivvereinbarungen als Zukunft der Regulierung des Spielermarktes?

In diesem Fazit soll versucht werden, die Aussichten für den Abschluss einer supranationalen Kollektivvereinbarung im Fußball differenziert zu beurteilen. Es konnte gezeigt werden, dass die komplexe politische Ökonomie des Spielermarktes dazu geführt hat, dass das neue Transferreglement unter erheblicher Involvierung politischer Akteure zustande gekommen ist. Die wichtigsten Effekte dieser politischen Lösung des Transferkonfliktes bestehen einerseits in dem gegenüber den Tarifvereinbarungen in den US-Ligen selektiven Fokus des Transferreglements, das ausschließlich Fragen der Spielermobilität und der Ausbildungsentschädigungen regelt. Andererseits hat die politische Forcierung des Transferkompromisses zur Folge, dass die sektoralen Akteure die notwendigen institutionellen Kapazitäten für supranationale Tarifverhandlungen nicht aufbauen mussten. Allerdings enthält das Transferreglement nun auch prozedurale Bestimmungen, die die von Dabscheck (2003) geäußerte Hoffnung auf den Abschluss von Kollektivvereinbarungen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der selektive Fokus des Transferreglements könnte den sozialen Dialog im Profifußball durchaus begünstigen, weil das neue Transferreglement zwar die Aspekte des Spielerwechsels umfassend und detailliert regelt, es aber weder Proficlubs noch Spielergewerkschaften zufrieden stellt und sich neuer Regulierungsbedarf zeigt. Obwohl das neue Transferreglement die Profifußballer faktisch als Arbeitnehmer *sui generis* behandelt, denen nur eine beschränkte Freizügigkeit zusteht (Oberthür 2002; Weatherill 2003), mussten die Proficlubs eine weitere Liberalisierung des Spielermarktes hinnehmen, ohne auf der anderen Seite durch die Einführung von Regulierungsinstrumenten kompensiert worden zu sein, die ihnen eine ähnliche Kontrolle ihrer Gehaltsausgaben wie in den US-Ligen erlauben. Aus Sicht der Spielergewerkschaften blieben dagegen beträchtliche Mobilitätsbeschränkungen auf dem Spielermarkt erhal-

ten, ohne dass dies – wie in den US-Ligen – in eine verbesserte soziale Absicherung der (Durchschnitts-)Profispieler umgemünzt werden konnte. Diese werden vermutlich die Verlierer des neuen Systems sein, weil die Clubs in Erwartung geringerer Transfererlöse die Anfangsgehälter niedriger halten werden und gleichzeitig sportliche Risiken weniger poolen können (Feess/Muehlheuser 2003).

Die Verabschiedung des neuen Transferreglements sowie die Krise der Fernseheinnahmen inspirierten sowohl die UEFA als auch die G-14 umgehend zu Überlegungen, wie die Gehaltsausgaben der Proficlubs kontrolliert werden können. Dies ist insoweit verständlich, als die Proficlubs in der Post-Bosman-Ära langfristige hochdotierte Spielerverträge abschlossen, die durch die nach dem Platzen der Digitalblase reduzierten Fernseheinnahmen nicht mehr finanziert werden können. Andererseits zeigt sich in den Bemühungen der UEFA und G-14 gleichermaßen die traditionelle Neigung der Fußballarbeitgeber, die Lösung für wirtschaftliche Probleme des Profifußballs vorrangig in einer Regulierung des Spielmarktes zu erblicken. Die Voraussetzungen für Regulierungsinstrumente zur Kontrolle von Gehaltsausgaben sind freilich im europäischen Profifußball im Vergleich mit den US-Profiligen sehr viel ungünstiger. Die europäischen Fußballligen stellen keine geschlossenen Franchise-Systeme dar, die ihre Gesamteinnahmen kontrollieren und den Teams feste Gehaltssummen, sog. „salary caps“, vorgeben könnten (Schopf 2003).

Nach den Vorstellungen der G-14 sollten ihre Mitglieder daher ab 2005 nur 70% ihres Umsatzes für Gehaltszahlungen aufwenden (G-14 05.11.02). Die fehlenden Sanktionen und die Finanzsituation einiger G-14-Mitglieder werfen allerdings Zweifel an der Realisierbarkeit dieses Vorhabens auf (Economist 07.11.02). Die UEFA hat dagegen eigene Planungen vorangetrieben, mit der Saison 2004/05 ein europäisches Lizenzierungsverfahren einzuführen. Ziele des Lizenzierungsverfahrens sind u.a. die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Erhöhung der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der Clubs in den europäischen Clubwettbewerben. Die wirtschaftliche Stabilität im Profifußball soll dadurch verbessert werden, dass die Ausgaben der Clubs ihrem „realistischen Einkommen“ angeglichen, d.h. spekulative Hyperinvestitionen in Spielertalent auf Kosten wirtschaftlicher Stabilität verhindert werden (UEFA 06.02.03). Das UEFA-Lizenzierungsverfahren gilt zunächst für Clubs, die an einem der europäischen Clubwettbewerbe teilnehmen, es ist aber vorgesehen, dass das Lizenzierungsverfahren zumindest für die höchste Spielklasse eines jeden Nationalverbandes eingeführt wird (Galli 2003). Es wird zunächst abzuwarten sein, ob die UEFA in der Lage ist, die Einhaltung des Lizenzierungsverfahrens auch gegenüber den europäischen Spitzenclubs durchzusetzen. Hier ist festzuhalten, dass das Lizenzierungsverfahren potenziell wettbewerbsrechtlich relevant ist, weil sich seine eskalationsdämpfende Wirkung daraus ergibt, die Möglichkeiten der Clubs zur Verpflichtung von Spielern zu beschränken. Damit werden der Wettbewerb auf dem Spielermarkt beschränkt und die Verdienstmöglichkeiten für Profisportler künstlich verknappt. Dies spräche dafür, investitionsdämpfende Regulierungen durch Tarifvereinbarungen abzusichern (Bahners 2003; Schopf 2003). Dabei ist festzuhalten, dass einzelne nationale Spielergewerkschaften mit längerer Erfahrung mit Tarifverhandlungen trotz ihrer generellen Ablehnung von „salary caps“ unter dem Eindruck der schweren Finanzkri-

se des Profifußballs in einigen Ligen der Beschränkung von Gehaltsausgaben der Proficlubs zugestimmt haben.¹⁴

Während dieser aus Sicht der Proficlubs bestehende Bedarf zur Regulierung ihrer Gehaltsausgaben den Abschluss auch einer supranationalen Kollektivvereinbarung erleichtern könnte, ist festzuhalten, dass der selektive Fokus des Transferreglements die Aushandlung komplexer Tauschpakete erschweren könnte. Der Detaillierungsgrad des neuen Transferreglements fällt so hoch aus, dass der Spielraum für künftige Kollektivvereinbarungen für die Beteiligten zu gering erscheinen könnte. Nach Auffassung der Clubs und der Ligen ist die Liberalisierung des Spielmarktes schon so weit vorangeschritten, dass sie weitere Zugeständnisse an die Spielergewerkschaften bei der Spielermobilität für kaum denkbar halten. Dagegen sichert das Transferreglement den Proficlubs die Kontinuierung des Transfersystems, dessen Beseitigung sich die FIFPro zum Ziel gemacht hat. Auf der von der Europäischen Kommission und der FIFPro am 3. April 2003 veranstalteten ersten Konferenz zum sektoralen sozialen Dialog im Profifußball erklärte bspw. der Generalsekretär der französischen Profifliga, Philippe Diallo, dass der künftige soziale Dialog aus Sicht der Arbeitgeber die zentralen Punkte der Transfervereinbarung respektieren müsste, weil die Ligen an einer Neuauflage der Verhandlungen nicht interessiert seien (FIFPro 11.04.03).

Schließlich haben die potenziellen Sozialpartner bislang kaum die notwendigen institutionellen Kapazitäten für einen europäischen Sozialdialog geschaffen. Die EU-Kommission bemüht sich zwar um die Forcierung eines sozialen Dialogs im Sport und initiierte zusammen mit dem European Observatoire of Sport Employment (EOSE) ein entsprechendes Projekt. Die Pilotstudie konstatierte allerdings ernüchtert die institutionelle Schwäche der potenziellen Sozialpartner, insbesondere der Arbeitgeberseite. Eine Ausnahme spielte in einzelnen Ländern lediglich der Profibereich, in denen die nationalen Profiligen als Vertreter der Arbeitgeber agierten. Eine Beschränkung des Sozialdialogs auf den Profibereich entspricht aber nicht dem integrativen Ansatz sowohl der Kommission als auch des EOSE, die befürchten, dass damit die Kluft zwischen Profi- und Amateursport vergrößert wird (EOSE 2002).

Doch selbst trotz vergleichsweise günstiger Voraussetzungen kam auch der soziale Dialog im Profifußball nur schleppend voran. Auf der ersten Konferenz zum sozialen Dialog im Profifußball wurde deutlich, dass die Vertretung der Arbeitgeberseite im professionellen Fußball auf europäischer Ebene immer noch ungelöst ist, weil sich die Fußballverbände weiterhin Einflussmöglichkeiten auf die Rekrutierungspolitik der Proficlubs sichern wollen. Anfang 2004 einigten sich die UEFA und FIFPro unter Einbeziehung der bis dahin kaum in Erscheinung getretenen European Professional Football Leagues (EPFL) als Vertreter der nationalen Profiligen zwar darauf, einen dreiseitigen Dialog zu installieren. Allerdings verständigten sie sich nicht über eine konkrete Agenda für einen solchen Dialog und bezeichneten die Vereinbarung zunächst als wichtigen „symbolischen Schritt“, so dass die Schlussfolgerung angebracht scheint, dass die UEFA mit diesem Schritt primär das Ziel verfolgt, ihren Einfluss auf den Profifußball abzusichern. Die EPFL ist im Gegensatz zur G-14, die sich ebenfalls

¹⁴ So geschehen in der krisengeschüttelten italienischen Liga und in den unteren englischen Profispielklassen (Schopf 2003).

als Repräsentant der Arbeitgeber im Profifußball versteht, in die Verbandsstrukturen des europäischen Fußballverbandes über die UEFA-Kommission für Berufsfußball eingebunden (UEFA 27.01.04).

Der Umstand, dass der sektorale Sozialdialog noch in den Kinderschuhen steckt, hat freilich den Vorteil, dass die Frage nach der Strategiefähigkeit der FIFPro bislang noch nicht gestellt werden musste. Während in den amerikanischen Spielergewerkschaften vor allem die Solidarität der Spitzenspieler problematisch ist, stellt die FIFPro auf Grund der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Ligen ihrer Mitgliedsverbände eine weitaus offenere und heterogenere Interessenkoalition dar, die sich wahrscheinlich nur auf Minimalstandards bei der Beschränkung der Spielermobilität einigen können wird. Sollte der Sozialdialog tatsächlich in Bewegung geraten, wird die FIFPro ihre Strategie klarer definieren müssen.

Literatur

- Akerlof, G.A. (1976): The Economics of Caste and the Rat Race and other Woeful Tales. In: Quarterly Journal of Economics, 90: 599-617.
- Alter, K.J. (1998): Who Are the „Master of the Treaty“?: European Governments and the European Court of Justice. In: International Organization, 52: 121-147.
- Antonioni, P./Cubbin, J. (2000): The Bosman Ruling and the Emergence of a Single Market in Soccer Talent. In: European Journal of Law and Economics, 9: 157-173.
- Bahners, F. (2003): Einführung von Gehaltsobergrenzen im deutschen Berufsfußball aus wettbewerbsrechtlicher Sicht. In: Sport und Recht, 10: 142-144.
- Balfour, A./Porter, P.K. (1991): The Reserve Clause in Professional Sports. In: Labour Law Journal, 42: 8-18.
- Berry, R.C. (1996): Collective Bargaining in Professional Sports. In: Uberstine, Gary A. (ed.): Law of Professional and Amateur Sports. Deerfield, Ill.: Chap. 3.
- Blanpain, R./Inston, R. (1996): The Bosman Case: The End of the Transfer System? Leuven.
- Büch, M.-P. (Hg.) (2001): Verschwinden nationale Auswahlmannschaften in einer „offenen“ Gesellschaft? Bonn.
- Büch, M.-P. (1998): Das „Bosman-Urteil“. In: Sportwissenschaft, 28: 283-296.
- Caiger, A./Gardiner, S. (eds.) (2000): Professional Sport in the European Union: Regulation and Re-regulation. Den Haag.
- Coopers & Lybrand (1995): Studie über den Einfluss der Tätigkeit der Europäischen Union auf den Sport. Brüssel.
- Dabscheck, B. (2003): International Unionism's Competitive Edge. In: Relations Industrielles/Industrial Relations, 58: 85-108.
- Dobson, S./Goddard J. (2001): The Economics of Football. Cambridge.
- Downward, P./Dawson, A. (2000): The Economics of Professional Team Sports. London/New York.
- Duquette, J.J. (2000): Regulating the National Pastime: Baseball and Antitrust. Westport/London.
- Egger, A./Stix-Hackl, C. (2002): Sports and Competition Law. In: European Common Law Review, 23: 81-91.
- Eisenberg, C. (1991): Football in Germany: Beginnings, 1890-1914. In: The International Journal of the History of Sport, 8: 205-220.
- Eisenberg, C. (1997): Fußball, Soccer, Calcio, München.
- EOSE (2002): Creating a Social Dialogue Committee in the Sports Sector: Summary of the Feasibility Study, Brüssel.
- EU-Kommission (1998): Das Europäische Sportmodell: Diskussionspapier der GD X. Brüssel.
- EU-Kommission (1999): Helsinki Bericht zum Sport. Brüssel: Europäische Kommission.
- Feess, E./Mühlheuser, G. (2003): Economic Consequences of Transfer Fee Regulations in European Football. In: European Journal of Law and Economics, 13: 221-237.
- Feess, E./Frick, B./Muehlheusser, G. (2004): Legal Restrictions on Buyout Fees: Theory and Evidence from German Soccer. IZA Discussion Paper 1180.

- FIFA (2000): Negotiation Document.
<http://a1801.g.akamai.net/f/1801/2004/3d/www.fifa.com/download/NegoDoconline.pdf>.
- FIFA (2001): Principles for the amendment of FIFA rules regarding international transfers.
<http://images.fifa.com/download/amendments.pdf>.
- FIFPro (11.04.03): Club representative Diallo about the Social Dialogue.
<http://www.fifpro.org/index.php?mod=one&id=10733>.
- Fischer, H. (1986): Sport und Geschäft: Professionalisierung im Sport. Berlin.
- Flory, M. (1997): Der Fall Bosman. Kassel.
- Fort, R./Quirk, J. (1995): Cross-Subsidization, Incentives, and Outcomes in Professional Team Sports Leagues. In: Journal of Economic Literature, 33: 1265-1299.
- Franck, E. (1995): Die ökonomischen Institutionen der Teamsportindustrie. Wiesbaden.
- Franck, E./Müller, J.C. (1998): Kapitalgesellschaften im bezahlten Fußball. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 74: 121-141.
- Frick, B. (2000): Betriebliche Arbeitsmärkte im professionellen Sport. In: Büch, M.-P. (Hg.): Märkte und Organisationen im Sport. Schorndorf: 43-76.
- Frick, B./Lehmann, E./Weigand, J. (1999): Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im Team-Sport. In: Engelhard, J./Sinz, E.J. (Hg.): Kooperation im Wettbewerb: Neue Formen und Gestaltungskonzepte im Zeichen von Globalisierung und Informationstechnologie. Wiesbaden: 497-523.
- Frick, B./Lehmann, E. (2001): Die Kosten der externen Rekrutierung qualifizierten Personals: Empirische Evidenz aus dem professionellen Fußball. In: Backes-Gellner, U. (Hg.): Entlohnung, Arbeitsorganisation und personalpolitische Regulierung. München; Mering: 243-260.
- Frick, B.; Prinz, J. (2002): Spielerallokation und Spielerentlohnung im professionellen Team-Sport: Betriebswirtschaftliche Analysen und Empfehlungen für das Vereinsmanagement. Köln: Ms..
- Fritz, J./Düll, K. (2002): Zu den neuen FIFA-Transferregelungen. In: Sport und Recht, 9: 144-147.
- G-14 (05.11.02): G-14 to work towards cost control: The 18 member clubs gathered in Brussels for the G-14 General Assembly meeting approved the following resolution.
<http://www.g14.com/G14presscenter/pressreleases.asp?Page=29>.
- Galli, A. (2003): Das Lizenzierungsverfahren der UEFA. In: Sport und Recht, 10: 177-182.
- Greenfield, S./Osborn, G. (2001): Regulating Football. Northampton.
- Guilianotti, R. (1999): Football: A Sociology of the Global Game. Cambridge/Oxford.
- Karpenstein, P. (1993): Der Zugang von Ausländern zum Berufsfußball innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. In: Will, M.R. (Hg.): Sportrecht in Europa. Heidelberg: 171-190.
- Kern, M./Haas, O./Dworak, A. (2002): Finanzierungsmöglichkeiten für die Fußball-Bundesliga und andere Profisportligen. In: Galli, A./Gömmel, R./Holzhäuser, W./Straub, W. (Hg.): Sportmanagement. München: 395-448.
- Knoch, H. (2002): Gemeinschaft auf Zeit. In: Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien, 5: 117-154.
- Maguire, J./Pearton, R. (2000): The Impact of Elite Labour Migration on the Identification, Selection and Development of European Soccer Players. In: Journal of Sports Sciences 18: 759-769.
- Malatos, A. (1988): Berufsfußball im europäischen Rechtsvergleich. Kehl et al..
- Mangan, J.A. (1996): Introduction. In: Mangan, J.A. (ed.): Tribal Identities: Nationalism, Europe, Sport. London: Frank Cass: 1-10.
- McArdle, D. (2000): From Boot Money to *Bosman*. London/Sydney.
- Meier, H.E. (2004): Solidarität und Marktmacht. In: Sport und Gesellschaft, 1: 125-144.
- Merkel, U. (2000): The Hidden Social and Political History of the German Football Association (DFB), 1900-50. In: Soccer and Society 1: 167-186.
- Moorhouse, H.F. (1999): The Economic Effects of the Traditional Transfer System in European Professional Football. In: Football Studies, 2: 90-105.
- Noll, R.G. (1999): Competition Policy in European Sports after the Bosman Case. In: Késenne, S.; Jeanrenaud, C. (eds.): Competition Policy in Professional Sports: Europe after the Bosman Case, Antwerpen: 17-44.
- Oberthür, N. (2002): Das Transfersystem im Lizenzfußball. Frankfurt am Main et al..
- Parrish, R. (2003): Sports Law and Policy in the European Union. Manchester.
- Pons, J.-F. (1999): Sport and European Competition Policy. Brüssel.
- Quitza, J. (2003): Die Vergabe der Fernsehrechte an der Fußball-Bundesliga: Wohlfahrtsökonomische, wettbewerbspolitische und sportökonomische Aspekte der Zentralvermarktung. Frankfurt am Main et al.

- Ravenscroft, S. (2001): New Transfer Regulations. In: Ashurst Morris Crisp. Sports Briefing, Spring 2001.
- Riedl, L./Cachay, K. (2002): Bosman-Urteil und Nachwuchsförderung. Schorndorf.
- Rosen, S./Sanderson, A. (2000): Labor Markets in Professional Sports. NBER Working Paper 7573.
- Rottenberg, S. (1956): The Baseball Player's Labor Market. In: Journal of Political Economy, 64: 242-258.
- Samstag, P. (1971): Grenzen der Vertragsgewalt des DFB beim Spielerwechsel im bezahlten Fußball. Aachen.
- Schäfer, B. (2002): Freizügigkeit aus vereins- und verbandsrechtlicher Sicht. In: Scherrer, U./Del Fabro, M. (eds.): Freizügigkeit im europäischen Sport. Zürich: 99-128.
- Schamberger, M. (2003): Die arbeitsrechtliche Zulässigkeit langfristiger Vertragsbindung bei Berufsfußballspielern. In: Sport und Recht, 10: 52-54.
- Scharpf, F.W. (1999): Regieren in Europa. Frankfurt/New York.
- Schellhaaß, H.M. (1984): Die Funktion der Transferentschädigung im Fußballsport. In: Recht der Arbeit, 36: 218-223.
- Schneider, K.-H. (2002): Die Verankerung des Sports im Gemeinschaftsrecht. In: Sport und Recht, 9: 137-141.
- Schopf, D. (2003): Salary Caps vs. Kartellrecht: Kartellrechtliche Zulässigkeit von Gehaltsbeschränkungs-systemen im europäischen Profisport am Beispiel des G-14 Konzepts zur Kostenkontrolle, Bay-reuth.
- Scully, G.W. (1995): The Market Structure of Sports, Chicago.
- Sloane, P.J. (1971): The Economics of Professional Football. In: Scottish Journal of Political Economy, 8: 121-146.
- Simmons, R. (1997): Implications of the Bosman Ruling for Football Transfer Markets. In: Economic Affairs 17(4): 13-18.
- Statsrådsberedningen Online (05.03.01): Göran Persson urges the Commission and the football associations to reach an agreement on transitional regulations. http://www.regeringen.se/galactica/service=irnews/action=obj_show?c_obj_id=38252.
- Staudohar, P.D. (1996): Playing for Dollars. 3rd. ed., Ithaca/London.
- Sugden, J./Tomlinson, A. (1998): FIFA and the Contest for World Soccer. Cambridge et al.
- Swedish Presidency (24.02.01): Manifestation of common understanding concerning international transfers in football. http://www.eu2001.se/eu2001/news/news_read.asp?iInformationID=13363.
- Swieter, D. (2002): Eine ökonomische Analyse der Fußball-Bundesliga. Berlin.
- Szymanski, S. (2003): The Economic Design of Sporting Contests. In: Journal of Economic Literature 41: 1137-1187.
- Szymanski, S.; Smith, R. (1997): The English Football Industry: Profit, Performance and Industrial Structure. In: International Review of Applied Economics, 11: 135-153.
- Trommer, H.-R. (1999): Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport. Berlin.
- UEFA (1989): Bericht des Generalsekretärs für die Jahre 1988/89. Bern.
- UEFA (2002): Sport in the European Union. Nyon.
- UEFA (06.02.03): Aigner: Lizenzierung wird den Klubs helfen. <http://de.uefa.com/uefa/news/Kind=128/newsId=52863.html>.
- UEFA (27.01.04): UEFA, the European Football Leagues (EPFL) and FIFPro create a tripartite dialogue. <http://www.uefa.com/newsfiles/140598.pdf>.
- Van Raay, J. (1967): The Legal Position of the Professional Football Player in Belgium, England and Wales, France, Germany, Italy, the Netherlands, Scotland and Uruguay. Leyden.
- Vrooman, J. (1995): A General Theory of Professional Sports Leagues. In: Southern Economic Journal, 61: 971-990.
- Vrooman, J. (2000): The Economics of American Sports. In: Scottish Journal of Political Economy, 47: 364-398.
- Weatherill, S. (1996): Case C-415/93, Union Royale Belge des Sociétés de Football Association ASBL v. Jean-Marc Bosman. In: Common Market Law Review, 33: 991-1033.
- Weatherill, S. (2003): „Fair Play please!“. In: Common Market Law Review, 40: 51-93.
- Zuleeg, M. (1993): Der Sport im europäischen Gemeinschaftsrecht. In: Will, M.R. (Hg.): Sportrecht in Europa. Heidelberg: 1-10.